

Die ältesten
von den
Wittelsbachern
in der
Oberpfalz geschlagenen Münzen.

Erste Abtheilung.
Die Münzen der pfalzgräflichen Linie.

Zweiter Abschnitt.
Rupert der Erste und Rupert der Zweite.

Von
Franz Streber.

Mit einer Tafel Abbildungen.

Aus den Abhandlungen der k. bayer. Akademie d. W. I. Cl. VIII. Bd. III. Abth.

München 1858.
V e r l a g d e r k. A k a d e m i e,
in Commission bei G. Franz.

1. The first part of the paper

is devoted to

the study of the

problem of

the existence of

the solution of

the system of

the equations

for the functions

and

the functions

are defined by

where

the functions

Die ältesten
von den
Wittelsbachern
in der
Oberpfalz geschlagenen Münzen.

Erste Abtheilung.
Die Münzen der pfalzgräflichen Linie.

Zweiter Abschnitt.
Rupert der Erste und Rupert der Zweite.

Von
Franz Streber.

Es sind fünf Churfürsten der Pfalz, deren im Nordgau geprägte Münzen wir der Reihe nach zu besprechen uns vorgesetzt haben. Wir begannen unsere Untersuchung mit dem Stifter der pfalzgräflichen Linie, und haben im ersten Abschnitte die Denare und Quinare kennen gelernt, welche

- I. Rudolf der Erste oder der Stammherzog
- II. Rudolf der Zweite oder der Blinde

in Amberg geschlagen haben. Nunmehr sollen diejenigen Gepräge zur Erörterung kommen, welche deren unmittelbare Nachfolger in der Chur, nämlich:

- III. Rupert der Erste oder der Aeltere und
- IV. Rupert der Zweite oder der Jüngere

als Pfalzgrafen bei Rhein und Herzoge von Bayern in der Oberpfalz schlagen liessen.

III.

RUPERT DER ERSTE.

1353 — 1390.

35.

Nach dem Tode des Churfürsten Rudolf II. wurden die Besitzungen in der Oberpfalz zwischen *Rupert dem Aelleren*, dem Bruder Rudolfs II., und *Rupert dem Jüngeren*, dem Sohne Adolfs, getheilt.

Rupert der Aellere erhielt Auerbach, Beilstein, Hirschau, Hohenstein, Reichenstein, Ruprechtstein, Spiss, Störnstein, Strahlenfels, Velden sammt dem Veldener Forst, dazu noch den Antheil seines verstorbenen Bruders Rudolf, nämlich Eschenbach, Frankenberg, Hauseck, Hertenstein, Hilpoltstein, Lauf, Lichteneck, Neidenstein, Pegnitz, Plech, Reicheneck, Rosenberg, Sulzbach, Thurndorf und Werdenstein.

Den Antheil *Rupert des Jüngeren* bildeten Amberg, Cham, Eschelbach (pfandweise), Grünsberg, Haunburg, Lauterhofen, Meckenhausen, Murach, Nabburg, Neuenburg, Neumarkt, Nittenau, Pfaffenhofen, Roding, Schwarzenock, Segensberg, Stephaning, Oberviechtach und Wetterfeld ¹⁾.

Wäre es nach dem Rechte der Erstgeburt gegangen, so hätte damals Rupert der Jüngere, als der Sohn Adolfs, des älteren unter den drei Söhnen Rudolfs I., zugleich mit dem väterlichen Erbtheile auch die Chur und die mit der Chur verbundenen Besitzungen erhalten müssen, und er hat auch nicht unterlassen, seine Ansprüche hierauf geltend zu

1) *Fessmaier* Gesch. d. Oberpfalz. B. I. S. 33. *Buchner* Gesch. v. Bayern B. VI. S. 8.

machen; allein da Kaiser Karl IV. mit seinem Schwager Rupert dem Aelteren wegen der Abtretung eines grossen Theils der Oberpfalz an die Krone Böhmen in Unterhandlung stand, deren günstiger Erfolg eine besondere Erkenntlichkeit von Seiten des Kaisers bedingte, so wurde auf die Beschwerden Ruperts des Jüngeren nicht geachtet. Er konnte nur so viel erreichen, dass ihm vorläufig der Besitz seines väterlichen Erbtheils nicht weiter beanstandet, für die Zukunft aber der nächste Anspruch auf die Churwürde zugesichert wurde. Die schiedsrichterlichen Erklärungen wegen des Antheils, der ihm am väterlichen Erbe gebührte, erfolgten schon im Jahre 1353. Die Unterhandlungen wegen der Stimme und Chur an der Wahl eines römischen Königs wurden erst im Jahre 1356 beendet. Rupert der Jüngere überliess selbe seinem Oheim auf Lebenszeit.

Wie es nun, während Rupert I. die Churwürde bekleidete, mit der Regierung, namentlich in der Oberpfalz, gehalten wurde, wird bei der Erklärung der Münzen ausführlich besprochen werden. Da bei dieser Gelegenheit zugleich von der Erbvereinigung, welche beide Ruperte im Jahre 1357, so wie von den Verträgen, die sie in den Jahren 1368 und 1378 unter sich abgeschlossen haben, die Rede sein wird, so sei hier nur noch bemerkt, dass Rupert I. im Jahre 1354 das Reichsvicariat verwaltete, 1386 gemeinschaftlich mit seinem Neffen die Universität Heidelberg gründete, mehrere Reichspfandschaften einlöste und überhaupt das Ansehen des pfälzischen Hauses, nachdem er dasselbe anfänglich durch Veräusserung eines grossen Theils der Oberpfalz in beklagenswerther Weise geschwächt hatte, später nach Kräften wieder zu heben und zu vermehren sich bemühte.

Rupert der Aeltere starb, nachdem er 37 Jahre lang regiert, 1390 im 81. Jahre seines Alters. Ihm folgte in der Churwürde der Neffe Rupert der Jüngere.

36.

Aus dem Zeitraume, während dessen Rupert der Erste die Churwürde bekleidete, sind die Münzen minder selten als von der vorausgehenden Periode. Auch finden wir, was insbesondere die Pfalz anbelangt, nunmehr sogar bestimmte auf das Münzwesen bezügliche Urkunden. Nichtsdestoweniger ist die Beantwortung der Frage, welche Gepräge mit Sicherheit diesem Churfürsten zugetheilt werden können, so schwierig, dass wir auch hier nur auf den Grund einer in die kleinsten Einzelheiten eingehenden Untersuchung zu einem Resultate zu gelangen vermögen.

Es finden sich theils Pfennige, theils Heller, welche ich Rupert dem Ersten zutheilen zu müssen glaube. Ich unterscheide:

1. Amberger-Pfennige,
2. Neumarkter-Pfennige,
3. Amberger-Heller.

Die Amberger-Pfennige und Heller bedürfen einer ausführlichen Besprechung; bei den Neumarkter-Geprägen können wir uns kurz fassen.

1.

Amberger-Pfennige.

37.

Unter die Münzen, welche Rupert der Erste geschlagen hat, glaube ich vor Allem die unter den Nummern 7—10 abgebildeten Pfennige von nachstehendem Gepräge rechnen zu müssen:

Vds. Zwischen den Buchstaben R-A ein vorwärts gekehrtes Brustbild in blossem Haare, die Brust gerundet und mit Perlen geschmückt, über einem zinnenartigen Sockel, welcher von einem

Spitzbogen gestützt wird. Im Felde der Münze zumeist kleine Beizeichen, als: ein Ringelchen neben dem Brustbilde, oder ein Stern über den Buchstaben, oder eine Rose unter dem Postamente.

Rks. Zwei vorwärts gekehrte Brustbilder, jedes mit einem Hute, die Brust gezackt, in einer architektonischen Einfassung. Gewicht 10—13 Gr.

Die Gründe, die mich bestimmen, diese Pfennige dem Churfürsten und Pfalzgrafen Rupert dem Aelteren zuzutheilen, liegen einerseits in ihrem *Unterschiede* von denjenigen Denaren, die ich Rudolf dem Ersten und Rudolf dem Zweiten zugeschrieben habe, andererseits in ihrer *Uebereinstimmung* mit mehreren Geprägen benachbarter Landesherren, deren Alter sich mit Sicherheit bestimmen lässt. Unsere Pfennige nämlich weichen von den Denaren der beiden Rudolfe, wie schon oben bemerkt worden ¹⁾, nicht bloß hinsichtlich des Styles der Zeichnung und in der künstlerischen Anordnung ab, sondern unterscheiden sich auch von denselben merklich durch ein viel geringeres Gewicht, indem sie statt 20 und 18, nur 10 bis 13 Gran wiegen. Dagegen aber stimmen sie genau mit anderen Pfennigen der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, namentlich denjenigen überein, welche König Karl I. von Böhmen zwischen den Jahren 1363 und 1374 in dem oberpfälzischen Städtchen Lauf, Burggraf Fridrich V. von Nürnberg zwischen 1375 und 1381 in dem benachbarten Langenzenn, Landgraf Fridrich der Strenge von Thüringen zwischen 1351 und 1381 in seinem „Aneval in den Landen ze Franken“, nämlich zu Coburg, und Ulrich von Hohenlohe zwischen 1382 und 1396 in Oehringen schlagen liessen; ein Umstand, der für uns in doppelter Rücksicht beachtenswerth ist, einmal weil wir ohne Zweifel

1) Erster Abschnitt §. 16 und 31.

berechtigt sind, von denjenigen Münzen, die sich mit Sicherheit bestimmen lassen, einen Schluss zu ziehen auf die Prägezeit der übrigen, deren Alter zweifelhaft erscheint; dann aber, weil die Uebereinstimmung der hier genannten Pfennige nicht zufällig ist, oder bloss als eine solche betrachtet werden kann, wie sie sich bei Denkmälern, die derselben Zeit und derselben Gegend angehören, allenthalben findet, sondern aus den noch vorhandenen Urkunden hervorgeht, dass die besagten Landesherren bei der Ausprägung ihrer Münzen, theils im höheren Auftrage, theils aus freier Wahl, die Münzen des Kaisers, namentlich die zu Lauf geschlagenen, zum *Vorbilde* genommen haben. Kaiser Karl nämlich gab dem Pfalzgrafen Rupert — wie wir später sehen werden — die Bewilligung „gute Haller münze“ zu schlagen, mit der ausdrücklichen Hinweisung: „*wie man in unsirer stat zu Lauffen slehet*“. In gleicher Weise gestattet er dem Burggrafen Fridrich V. von Nürnberg: „*zu der Newenstatt oder zum Zenne gute Pfennige vnd Heller schlagen vnd münzen zu lassen nach dem Korn vnd nach der Aufzahl als man Pfennige vnd Heller zu Nürnberg, zu Lauffen oder in andern Städten schlegel in den Landen vmb Nürnberg gelegen . . doch mit dem merklichen vnterscheid Ires Zeichens damit dieselbe Münze von den andern Münzen wol erkandt möge werden*“ ¹⁾. In ähnlicher Weise geben Landgraf Friedrich der Strenge von Thüringen und seine Gemahlin Katharina ihren Münzmeistern in einer vor dem Jahre 1378 gefertigten Urkunde die Anweisung: „*Wer ouch daz die Muncze czu Reynspurg eynen Stotz neme oder nyderlege bynnen diser czeit wie dan vnser Herre der Keyser doselbins oder der Purcgrave von Norenberg pfenge lazin slan nach derselbin Muncz Korne vnd vsczal vnd abczal mogin sy slan*“ ²⁾. All diese Münzen erklären sich demnach gegenseitig.

1) *Hirsch Münzarchiv*. T. I. pag. 31. n. XXXVIII.

2) *Horn Lebensgesch. Friedr. d. Streitbaren* S. 245. *Hirsch Münzarchiv*. T. I. S. 48. n. LIII.

Werden besagte Pfennige mit Recht dem Churfürsten Rupert dem Ersten zugeschrieben, so kann die Deutung von Schrift und Bild einer besonderen Schwierigkeit nicht unterliegen.

Die *Buchstaben* R-A auf der Vorderseite können nicht wohl anders als durch *R-upert*—*A-mberg* ergänzt werden.

Die beiden neben einander stehenden *Brustbilder* der Rückseite deuten an, dass Rupert der Aeltere die Ehre des Bildnisses auf seinen Münzen mit einem anderen Fürsten getheilt habe. Da nun letzterer nur Rupert der Jüngere oder der Zweite sein kann — Rupert der Jüngste oder der Dritte dieses Namens war beim Regierungsantritte Ruperts des Aelteren erst ein Jahr alt ¹⁾ — so gelangen wir durch unsere Münzen zu dem zweifachen, für die Geschichte der Oberpfalz merkwürdigen Ergebnisse:

- 1) Churfürst *Rupert der Erste* hat, als er von dem ihm zustehenden Münzrechte in der Oberpfalz Gebrauch machte, die Münzstätte in *Amberg* benützt;

1) Als Rupert der Aeltere zur Regierung kam, lebten ausser ihm nur noch zwei männliche Sprossen des pfalzgräflichen Hauses, an welche bei Erklärung unserer Brustbilder möglicher Weise gedacht werden kann, nämlich: Rupert der Jüngere, der Sohn, und Rupert der Jüngste, der Enkel Adolfs. Wenn nun etwa behauptet werden wollte, dass das Alter als solches nicht hindere, in dem einen Brustbilde das Bildniss Ruperts des Jüngsten zu erkennen, so stelle ich die Frage entgegen, wie sollte Rupert der Aeltere dazu gekommen sein, bei Lebzeiten seines Neffen Ruperts des Jüngeren, nicht diesen selbst, sondern vielmehr ein unmündiges Kind, und zwar das Kind eben dieses seines Neffen, nämlich Rupert den Jüngsten, an der Ehre des Bildnisses Theil nehmen zu lassen?

- 2) Churfürst Rupert der Erste Hess auf seinen zu Amberg geschlagenen Pfennigen seinen Neffen, den Herzog *Rupert den Zweiten* oder Jüngeren, an der Ehre des Bildnisses Theil nehmen.

39.

Diese Deutung jedoch der Brustbilder sowohl wie der Buchstaben, oder vielmehr das aus denselben abgeleitete Ergebniss steht mit dem, was in den gewöhnlichen Geschichtswerken von dem Churfürsten Rupert dem Ersten und seinem Neffen, dem Pfalzgrafen und Herzoge Rupert dem Zweiten, berichtet wird, — so scheint es wenigstens — in offenbarem Widerspruche. Unsere Behauptung bedarf daher einer eingehenden Rechtfertigung.

Ueber die Frage nämlich, wie es nach dem Tode Rudolfs des Zweiten mit der Regierung in der Oberpfalz gehalten wurde, sind die Meinungen nicht bloß getheilt, sondern sie gehen sogar nach ganz entgegengesetzten Richtungen auseinander, indem die Einen behaupten, Churfürst Rupert der Erste habe allein regiert, während Andere zu beweisen suchen, die Regierung sei zwischen ihm und seinem Neffen Rupert dem Zweiten in der Weise getheilt gewesen, dass beide gleichzeitig neben einander, jeder für sich in dem ihm zugewiesenen Landestheile, regiert haben.

So schreibt, um für erstere Behauptung nur einige Gewährsmänner anzuführen, Wiltmaister in seiner pfälzischen Chronik ¹⁾: „weil Rudolf der Zweite nur eine Tochter und keinen Sohn hinterliess, bekam Rupert der Erste, sein Bruder, die obere und die untere Pfalz a. 1353 bis 1390“. Desgleichen Joachim ²⁾: „Rupert der Erste kam 1353 zur Regierung

1) Wiltmaister, Churpfälz. Chronik S. 183.

2) Joachim Groschenkabinet. Fach IX. S. 177.

ganz allein, die er mit seinem Bruder einige Zeit gemeinschaftlich geführt hatte“. Nicht minder bemerkt der Herausgeber der „Sammlung aller bekannten Münzen des pfalzbayrischen Hauses“ ¹⁾: „*Rupert der Erste hat sich die Regierung allein angemasst*“, und abermal ²⁾: „*Rupert der Zweite hat im Jahre 1390 seinem Oheim Rupert dem Ersten sowohl in der Churwürde als in der alleinigen Regierung nachgefolgt*“. Auch Häusser gibt in seiner Geschichte der rheinischen Pfalz dem Zeitraume von 1353 bis 1390 die Ueberschrift ³⁾: „*Churfürst Rupert der Erste Allein-Regent*“, und schreibt an einer anderen Stelle von demselben Churfürsten ⁴⁾: „*61 Jahre nahm er an der Regierung der pfälzischen Lande Theil, darunter 37 Jahre (also seit dem Tode Rudolfs II.) als alleiniger Regent*“.

Im Widerspruche hiemit schreiben andere Geschichtsforscher von einer Doppelregierung. So gibt z. B. Fessmaier in seiner Geschichte der Oberpfalz dem nämlichen Zeitabschnitte von 1353 bis 1390, während dessen nach obiger Annahme Rupert I. Allein-Regent gewesen sein soll, die Ueberschrift ⁵⁾: „*Churfürst Rupert der Erste und Pfalzgraf Rupert der Zweite getheilt*“; womit Löwenthal ⁶⁾, Buchner ⁷⁾ und andere übereinstimmen. Selbst Häusser, obwohl er kurz vorher Rupert den Ersten ausdrücklich als Allein-Regenten bezeichnet, bemerkt bald nachher, gelegentlich der Erwerbung des Amtes Otzberg durch Kauf im Jahre 1390 ⁸⁾: „*Da Rupert I. schon im Februar 1390 starb, so ist es*

1) Dom. Wittelsb. Numism. Pfälz. Linie S. 63.

2) A. a. O. S. 64.

3) Häusser Gesch. d. rhein. Pfalz I. B. I. S. 165.

4) A. a. O. S. 185.

5) Fessmaier Gesch. d. Oberpfalz B. I. S. 32.

6) Löwenthal Gesch. v. Amberg S.

7) Buchner Gesch. v. Bayern. B. VI. S. 8.

8) Häusser a. a. O. S. 189. Anm. 60.

wahrscheinlich, dass diess seinem Neffen angehört. Ueberhaupt ist es bei der Doppelregierung beider nicht immer zu entscheiden, ob Oheim oder Neffe mehr Antheil an einer solchen Erwerbung hatte“.

40.

Es mag nun die eine oder die andere von diesen Behauptungen richtig sein, in beiden Fällen müsste unsere Deutung, dass vorliegende Münzen laut des Zeugnisses der auf der Vorderseite angebrachten Aufschrift in *Amberg*, und zweitens, dass sie, wie die beiden auf der Rückseite befindlichen Brustbilder beweisen, von beiden Ruperten *gemeinschaftlich* geschlagen sind, als unhaltbar erscheinen; denn haben Churfürst Rupert der Aeltere und Pfalzgraf Rupert der Jüngere *getheilt*, jeder in dem ihm zugefallenen Länderstriche für sich gesondert, regiert, so konnte, da in der Theilung *Amberg* dem Pfalzgrafen Rupert dem Jüngeren zufiel, *Rupert der Aeltere*, wie doch unsere Auslegung der Buchstaben als selbstverständlich annimmt, *nicht in Amberg münzen*; hat aber Rupert der Aeltere *allein* regiert, so konnte er nicht, wie unsere Erklärung der Brustbilder voraussetzt, die Ehre des Bildnisses *mit* seinem Neffen, *Rupert dem Jüngeren*, theilen und hiedurch denselben mehr oder minder als Mitregenten bezeichnen.

Wir haben demnach näher in's Auge zu fassen, was über die beiden Ruperte überhaupt entweder unmittelbar gemeldet wird oder doch aus den Berichten und Urkunden entnommen werden kann; insbesondere aber, in welchem Bezuge Rupert der Aeltere zur Oberpfalz und deren Hauptstadt *Amberg*, und sodann in welchem Verhältnisse er zu seinem Neffen Rupert dem Jüngeren gestanden hat. Es wird sich um die Lösung folgender Fragen handeln:

Erstens: Konnte Rupert der Erste in *Amberg*, welches doch bei der Theilung nicht ihm, sondern seinem Neffen, Rupert dem Zweiten, zugefallen war, das Münzrecht ausüben?

Zweitens: Hat Rupert der Erste in der That allein regiert, oder hatte auch Rupert der Zweite einen Antheil an der Regierung?

Drittens: Wie lassen sich die bisher bestandenen Widersprüche miteinander ausgleichen?

41.

1. *Konnte Rupert der Erste in Amberg münzen?*

Was den ersten, auf unsere Deutung der *Buchstaben* bezüglichen, Einwurf anbelangt, als habe Rupert der Aeltere gar nicht in *Amberg* münzen können, so wollen wir nicht in Abrede stellen, dass diese Stadt bei der nach dem Tode Rudolfs II. zwischen beiden Ruperten vorgenommenen Theilung dem Pfalzgrafen Rupert dem Jüngeren zugefallen sei, dass demnach dieser, nicht aber Rupert der Aeltere daselbst regierender Herr gewesen sei; allein nichtsdestoweniger werden wir durch eine Reihe von Urkunden belehrt, dass Rupert I., der bei Lebzeiten seines Bruders Rudolfs II. Amberg gemeinschaftlich mit seinem Neffen Rupert II. besessen hatte, auch nach Rudolfs Tod nicht aufgehört habe, zu dieser Stadt in einem näheren Bezüge zu bleiben. Es ist dieser nähere Bezug durch die Theilung mit seinem Neffen nicht aufgehoben, durch die übrigen Verträge aber, die er mit demselben abschloss, nur noch enger geknüpft worden.

Wir haben, wenn wir nach dem Verhältnisse Ruperts des Aelteren zur Stadt Amberg fragen, zunächst den Zeitraum *vor* und *nach* dem Jahre 1378 zu unterscheiden.

42.

Rupert der Aeltere und Rupert der Jüngere hatten nämlich bereits im Jahre 1368 zu „Heydelberg den nesten Samtztags nach S. Bartholomaeus Tag“ für sich und ihre Erben und Nachkommen, die Pfalzgrafen

bei Rhein, eine Vereinbarung dahin getroffen, dass mehrere, namentlich aufgeführte Städte, Burgen und Vesten der Rheinpfalz „*ewiglichen bey der Pfaltz verblieben sollen. Und wir*“ — heisst es daselbst — „*noch kein Pfaltzgrave nach uns sollen der obgenanten Vesten, Stätte oder Thäle nimmermehr kein von der Pfaltz verkauffen, verpfänden, versetzen, verwechseln, entweg geben oder vor unsere seelen Heyl versetzen, noch in keinen anderen Wege von der Pfaltz weder mit Widdem, Morgengabe, mit Zugelt, mit Töchtern oder mit Wibern oder mit keinen anderen Sachen nun oder hernach von derselben Pfaltz entfremden, noch schaffen, gestalten oder verhängen, dass die sämbtliche oder ihr einige besonder von der Pfaltz entfremdet werde, sondern ewiglichen unverrucket sollen sin verblieben bey der Pfaltz und an einen Pfaltzgraffen*“ ¹⁾.

Zehn Jahre später, nämlich 1378, wurde diese Vereinbarung laut einer zu „Nurenberg uf Sanct Margarethentag der heiligen Jungfrawen“ gefertigten Urkunde dahin erweitert, dass nunmehr auch Rupert der Jüngste sich den besagten Bestimmungen ausdrücklich anschloss, und nebst den genannten Orten der Rheinpfalz noch einige in der *Oberpfalz* gelegene Städte und Burgen als solche bezeichnet wurden, die unveräusserlich sein und ewig bei der Pfalz bleiben sollten, nämlich: „*Amberg die Statt, helffenberg die burg, heinsburg die burg, Murach die Vesten, Nappurg die Stat und Ruden die burg mit allen iren Zugehörungen*“. Auch von diesen erklären die drei Ruperte: „*Wir wollen dass sie ewiglich by unsseren Erben die Pfaltz-Graffen by Rine sint, verbliben sollen, und Wir, noch Keine unsser Erben, die Pfaltz-Graffen by Rine sint, nach unss sollen sie nimmer Kein verkauffen, verpfänden, versetzen ... noch gestalten, dass sie samentlich oder ir enig besunder*

1) Gründl. Deduction des Ihro chfstl. Durchl. zu Pfaltz auf die Succession in das Hzgth. Zweibrücken zustehenden Rechts. Mannheim 1729. Beil. n. VIII.

empfrembdet werden, sondern ewiglich unverruckt sollen belieben by einem Pfaltz-Grafen“¹⁾.

Es sind das diejenigen Besitzungen am Rhein und in dem Lande zu Bayern, welche das sogenannte Chur-Präcipuum bildeten, d. i. der Chur unzertrennlich anhängen sollten.

Wenn nun die Stadt *Amberg* im Jahre 1378 ausdrücklich als zu diesem Chur-Präcipuum gehörig bezeichnet wird, so kann es uns in keiner Weise befremden, wenn Rupert der Aeltere als Churfürst *seit diesem Jahre* daselbst das Münzrecht ausgeübt hat.

43.

Der nähere Bezug Ruperts I. zu der Stadt *Amberg* reicht aber urkundlich nachweisbar weit *über* das Jahr 1378, ja bis zu seinem Regierungsantritte hinauf.

Im Jahre 1356 erliess Rupert I. „zu heydelberg an dem nechsten Freytag vor S. Ulrichs Tag“ nachstehendes Gebot: *„Wür wollen das kein unser Burger zu Amberg kein Gemeinschaft, noch kein Gesellschaft an keinen Schmidtwerch mit keinen Ausman nicht haben soll, vnd sye sollen auch keinen Ausmane keinen Hammer nicht lassen nach dem pfundte .. vnd wollen auch daz kein vnser Burger zu Amberg keinen Ausmane kein arzt nicht gebe noch uerkauffe es seye vf dem Berge od' vf der Schut oder wo man es handelt .. vnd wer das yberfuhre der sol ye als oft geben 24 pfundt heller vnd der sollen gefallen 20 pfundt heller vnser Statt zu Amberg an Vnsern Paue, vnd die 4 pfundt vnserm Stattrichter zu Amberg“²⁾.*

Im Jahre 1358 verleiht Rupert I. zu „*Germersheim* an dem nach-

1) Notamina super Struvii Formula successioneis. Beil. Lit. F. 1. 1. 1. 1.

2) Löwenthal Gesch. der Stadt Amberg. Urk. n. XXX.

sten Mitwochen vor Mitterfasten den Bescheiden Männern, dem Rath und der Gemain der Burgern zu Amberg die Gnade, dass sie ihm und seinen Erben die seine Herrschaft erbent und besitzen ewiglichen nicht mehr zu steuern dann ihr gewöhnlich Steuer geben sollen, der da ist zu jedem Mayen 90 Pfund und zu dem Herbst 90 Pfund Regenspurger Pfennige“ ¹⁾.

An demselben Tage erklärt Rupert I. bezüglich des Burggedings zu Amberg: *„Wir haben angesehen die willigen Dienst die Vns unsern lieben getreuen Burger vom Rath vnd gemeinlichen unser Stadt zu Amberg uns und unsern Vorfahren lange gethan habent und noch Vns und unsern Nachkommen thun sollen und haben sie darmit begnadet dass sie fürbass unser Stadt Purchtingen zu Amberg wissen und was man in der Stadt Gericht ze Amberg verantworten solle oder auf dem Lande, das geben wir Ihn mit diesem Brieffe ein Gernerke und ein Unterscheide.“* Folgt sodann, was *„ausserhalps der Stadt Purchtingen ze Amberg bleiben soll und auf das Land mit dem Gerichte gehört und was in der Stadt Purchding zu Amberg verantwortet werden soll“ ²⁾.*

An dem „nächsten Dienstage nach S. Georgentag“ 1363 stellt Rupert I. zu Heidelberg nachstehenden Brief aus: *„Wir haben den Ehrbaren weisen Leuthen vnsern lieben getreuen unsern Burgern und unser Stadt zu Amberg solche Gnade gegeben, dass sie unsern Zohl zu Amberg in unser Stadt und auch auf dem Artzberge mit allen Nutzen, Gefellen und Rechten zu den Bau unser Stadt zu Amberg ewiglichen haben, aufheben und einnehmen sollent, also dass sie die obgenannte unser stadt Amberg dauon an Mauren, an Graben und an*

2) Löwenthal a. a. O. Urk. n. XXXI.

3) Löwenthal a. a. O. Urk. n. XXXII.

ändern nützlichen Bau, damit die obgenant unser Stadt Amberg gebessert wird, bauen und bessern sollen“¹⁾.

„Den nächsten Freytag nach vnser Frauen Tag als sie gebohren wardt“, im Jahre 1364 gebiethet Rupert I. laut einer zu Amberg gefertigten Urkunde, dass allen Kaufleuten und Gästen, die nach Amberg zur Messe gehen, Friede und das Geleit wiederfahre. „Sie sollen“ — heisst es daselbst — „die Messe und Jahrmarkte alle Jahr haben in unser Stadt zu Amberg in aller der Maase als hernach geschriben stehet ... Wir wollen auch, dass solch Freyheit in den obgenannten drey Messen um unser Stadt Amberg darzu und daruon gehen und wäre eine ganze Meill wegs ungefehrlichen, da wir herre und gewaltig seyn“²⁾.

Am 12. März 1372 macht sich Heinrich der Truchsess, Kirchherr zu Amberg, dem Heinrich Landschreiber daselbst *statt des Herzogs Ruprecht des Aelleren* verbindlich, die Kirche zu Amberg selbst zu besorgen und dabei zu wohnen, auch Gesellen zu halten, ausserdem einen Pfarrer anzustellen³⁾.

Aus allen diesen Urkunden geht unzweideutig hervor, dass Churfürst Rupert I. auch schon *vor* der im Jahre 1378 mit seinem Neffen getroffenen Vereinigung, ja seitdem er überhaupt die Churwürde bekleidete, nicht blos in genauem Bezuge zur Stadt Amberg gestanden, sondern solche Anordnungen getroffen hat, wie sie nur demjenigen zustehen, der daselbst zu gebieten hat.

Sollten übrigens selbst diese Zeugnisse noch nicht als genügend

1) Löwenthal a. a. O. Urk. n. XXXVII.

2) Löwenthal a. a. O. Urk. n. XXXVIII.

3) Reg. Boic. Vol. IX. S. 275.

angesehen werden, so benimmt uns jeden Zweifel hierüber der Brief Kaisers Karl IV. vom 25. Februar 1360, wodurch er den Nürnbergern gebietet, die Hellermünze, die Rupert nach dem Nürnberger Korn in *Amberg* schlägt, anzunehmen: „*Wann wir*“ — so lautet die Urkunde — „*dem hochgeborn Ruprecht dem eltern Pfalzgrave bei Reyn vnd Herczogen in Beyern erlaubet haben vnd erlauben im gnediglich von vnser keiserlichen macht an diesem Brieve, das er in seiner stat zu Amberg eine gute Haller münze uf das korn zu Nürnberg mag tun slahen di als gut sein sulle in aller Weise als die Münze di man in unsirer stat zu Lauffen slehet also doch das die Hallermünze zu Amberg ein besunder czeichen habe von der Münze die Wir zu Lauffen tun slahen*“ ¹⁾.

44.

Was demnach die Behauptung anbelangt, als könnte, da bei der Theilung die Hauptstadt der Oberpfalz Rupert dem Jüngeren zufiel, von *Rupert dem Aellern* eine in *Amberg* geschlagene Münze gar nicht erwartet werden, so ergibt sich aus dem bisher Gesagten vorläufig wenigstens so viel, dass die besagte Theilung nicht in dem Sinne verstanden werden kann, als wäre nun jeder der beiden Ruperte in dem ihm zugefallenen Theile allein regierender Herr gewesen, und hätte so nach Rupert der Aeltere in all den Besitzungen der Oberpfalz, die seinem Neffen zugewiesen waren, nichts mehr zu sagen gehabt; es steht im Gegentheile urkundlich fest, dass Rupert der Aeltere die Stadt *Amberg* geradezu *seine Stadt* nennt, in der er *herre und gewaltig* ist, wo er, wie ausdrücklich bezeugt wird, das *Münzrecht* besitzt.

Wir sind daher vollkommen berechtigt, den Buchstaben A auch auf den vorliegenden Pfennigen durch *Amberg* zu ergänzen. Wie die

3) *Hirsch Münzarchiv* B. 1. n. III. *Lori bair. Münzr.* B. I. n. XXVI.

Churfürsten Rudolf I. und Rudolf II., so war auch Rupert I. befugt, das ihm zustehende Münzrecht in der Hauptstadt der Oberpfalz auszuüben.

45.

Diess führt uns zur Prüfung der *zweiten Frage*, ob vielleicht Rupert der Jüngere seinem Oheime zugleich mit der Churwürde auch alle weiteren Ansprüche auf eine Theilnahme an der Regierung überhaupt abgetreten habe oder nicht? Wir haben daher den Zweifel zu lösen:

2. *Hat Rupert I. in der That in der Oberpfalz allein regiert? oder hatte auch Rupert II. Antheil an der Regierung daselbst?*

Um hierüber ins Klare zu kommen, müssen wir fürs erste das *Herkommen*, welches die beiden Ruperte bezüglich der Nachfolge in der Regierung bei den benachbarten Fürsten sowohl wie in ihrer eigenen Familie vorfanden, sodann die allerdings sparsamen *Nachrichten*, welche uns die Geschichte liefert, und endlich die verschiedenen *Verträge* näher ins Auge fassen, die sie unter sich selbst entweder in Uebereinstimmung mit jenem Herkommen oder abweichend davon abgeschlossen haben.

46.

Was zuerst das *Herkommen* anbelangt, so finden wir zu der Zeit, von welcher hier die Rede ist, in den benachbarten Fürsten-Häusern häufig, in der Wittelsbachischen Familie aber als Regel, dass bei eintretendem Regierungswechsel nicht Einer allein succedirte, sondern die Herrschaft auf die mehreren Söhne, wenn solche da waren, oder sonst auf die mehreren nächsten Verwandten überging. So folgten z. B. in Oesterreich auf Rudolf von Habsburg dessen Söhne Albert und Rudolf; nach dem Tode König Albrechts I. Fridrich der Schöne und seine Brüder; in Brandenburg nach dem Churfürsten Albrecht II. dessen Söhne Johann I. und Otto III.; in Braunschweig-Lüneburg nach Otto dem

Strengen dessen beide Söhne Johann I. und Otto III. Dasselbe finden wir bei den Burggrafen von Nürnberg, bei den Herrn von Hohenlohe und anderwärts. Das Gleiche in der Familie der Wittelsbacher. Nach dem Tode Ottos des Erlauchten succedirten die beiden Söhne Ludwig der Strenge und Heinrich; Ludwig dem Strengen folgten die beiden Söhne Rudolf der Stammer und Ludwig der Bayer. In Niederbayern succedirten nach Heinrichs Tod dessen Söhne Otto, Ludwig und Stephan. Ludwig dem Bayer folgten die hinterlassenen sechs Söhne; auf Stephan mit der Haft die drei Söhne Stephan, Fridrich und Johann, die nachmaligen Gründer der Linien zu Ingolstadt, Landshut und München. Im Jahre 1313 war sogar für den Fall, dass mehrere Söhne da waren, ausdrücklich festgesetzt worden: *vorderent aber sie ihren Theil an einander, so sullen sie gleich tailen by dem Rin und ze Bayern, svv sie in anderen Landern Leut und Gut habent, und soll ihr keiner, weder älter noch jünger, besser Recht haben, weder an der wal noch an dem Gut, noch der Herrschaft vor dem andern* ¹⁾. Nicht anders war es bis dahin in der pfälzischen Linie gehalten worden. Nach Rudolfs I. Tod gieng das Erbe auf seine drei Söhne, Adolf, Rudolf II. und Rupert I. über. Nach Adolfs Tod trat Rupert II. in das volle Recht seines Vaters ein. Bereits in dem Vertrage zu Pavia erscheint er, obgleich erst ein Kind von vier Jahren, gleichberechtigt mit den beiden Brüdern seines Vaters ²⁾.

Schon diese Erwägungen machen es in hohem Grade unwahrscheinlich, dass Rupert I. nach dem Tode Rudolfs II., da doch zwei gleich

1) Tolner, Cod. dipl. n. CXVIII.

2) Der Theilbrief (*Aeltenkhorer* Gesch. der Herzoge von Bayern S. 221) beginnt mit den Worten: *Wur Rudolph und Rueprecht von Gottes Genaden Pfalzgrauen bey Rhein und Herzogen in Bayern verjehen für Vns und für Herzog Rueprechten vnsers Brueders Sun Herzog Adolphi seel. vnd für vnser Erben offentlich an diesem Brieue.*

berechtigte Erben vorhanden waren, die Regierung allein übernommen habe; es müssten denn ganz ausserordentliche Umstände eingetreten sein, welche plötzlich ein Abweichen von dem Herkommen herbeiführten, oder es müssten die beiden Ruperte unter sich besondere hierauf bezügliche Verträge abgeschlossen haben.

47.

Es wird nun allerdings von Seite derjenigen, welche behaupten, dass Rupert I. allein regiert habe, auf die grosse Nachgiebigkeit seines Neffen hingewiesen. „Rupert II.“ wird behauptet, „sei weise genug gewesen, den Frieden des pfälzischen Hauses durch ein *Opfer* von seiner Seite zu erkaufen, und es sei 1353 unter Vermittlung des Kaisers ein Vertrag geschlossen worden, durch den Rupert seinen Oheim als *Regenten der pfälzischen Lande* anerkannte“ ¹⁾; allein — um vorläufig von der angeblichen Anerkennung des Oheims als „Regenten der pfälzischen Lande“ Umgang zu nehmen — wenn wir die Vorkommnisse nach dem Tode Rudolfs II. genauer prüfen, so waren die zwischen den beiden Ruperten gepflogenen Verhandlungen nichts weniger als ein Beweis von der Nachgiebigkeit des Neffen gegen seinen Oheim; es entstanden im Gegentheil zwischen ihnen gleich von Anfang an, wie die Urkunden sich ausdrücken, *Zweiucl vnd gebrechen, zweyungen vnd Missehel, krieg vnd vffläufe*, und diese wurden erst nach Jahren friedlich ausgeglichen.

Rudolf II. war kaum (am 4. Oktober 1353) gestorben, als schon „des Vreytags an sand thomas abend des Heiligen Zwelf botten“ des nämlichen Jahres König Karl und die Erzbischöfe Wilhelm von Köln und Gerlach von Mainz zu der Erklärung veranlasst wurden, dass „*di Hochgeboren Fürsten vnd Herren, Her Ruprecht der Elder Pfallentzgraue*

3) Häusser Gesch. d. rhein. Pfalz B. I. S. 670.

Aus d. Abh. d. I. Cl. d. k. Ak. d. Wiss. VIII. Bd. III. Abth.

*bey Rein, des h. r. R. obrister Truchsesse vnd Hertzog in Beyren an einem teyl, vnd Her Ruprecht der Jünger Pfallentzgraf bey Rein vnd Hertzog in Beyren an dem anderen, ihnen wissentlichen gegeben haben vollen gewalt vnd gantz macht allen Zweiuel vnd gebrechen von semlichen Vesten, Pfantschafft und Gut wegen zwischen in beederseithen zu leüteren, zu berichten, zu scheiden vnd zu sünen“¹⁾. Und abermal kam König Karl „des nechsten dingtags vor S. Thomas-tag“ des nämlichen Jahres in die Lage mit Zuziehung der Erzbischöfe Wilhelm von Köln und Gerlach von Mainz, der Bischöfe Leopold von Bamberg und Albrecht von Würzburg und anderer Fürsten und Herren eine richterliche Entscheidung geben zu müssen über die „*zweyungen und Missehell die zwischen den beiden Ruprechten in cheine weisse gewesen sint*“²⁾. Es bezogen sich diese Streitigkeiten auf die einzelnen Besitzungen, die jeder für sich in Anspruch nahm. Was aber die Churwürde anbelangt, so dauerte der Zwiespalt zwischen beiden Vettern volle drei Jahre. Erst „an Sanch Johanssen dess Heyl. Evangelisten Tag“ des Jahres 1356 konnten Kaiser Karl IV. erklären³⁾, und Rudolf von Sachsen⁴⁾, sowie Markgraf Ludwig von Brandenburg⁵⁾ bestätigen, dass „*Ruprecht der jünger mit guten Willen und mit wohl bedachten Mude sich dess erkennet, dass er seinen Vetteren der Stimmen und Kure an der Wale eines Röm. Königs, eins künfftigen Keisers wohl gan und günen wil*“, mit dem beschränkenden Zusatze jedoch „*die weil der egenante sein Vetter lebt*“. Der Kaiser aber sowohl wie die genannten beiden Churfürsten leiten auch diese Erklärung, wie die beiden drei Jahre vorher gefällten Urtheile, mit der ausdrücklichen Bemerkung ein: „*allein zwischen den Hochgebohrnen Ruprechten dem Eltern an einem Theil und**

1) Notamina super Struvii Formula successionis. Beil. B.

2) Notamina l. c. Beil. C.

3) Gründliche Deduction, Beil. n. I.

4) A. a. O. Beil. n. II.

5) A. a. O. Beil. n. III.

Ruprecht dem Jüngeren an dem anderen etzliche Zweyungen Kriegs und Uffleuse gewesen sint“.

Wir ersehen hieraus, dass Rupert II. seine Nachgiebigkeit gegen den Oheim nicht weiter ausdehnte, als unumgänglich nöthig schien, am allerwenigsten aber gesonnen war, irgend etwas von den Rechten, die er als Pfalzgraf am Rhein und Herzog in Bayern, sei es bezüglich einzelner Besitzungen, sei es in Rücksicht auf die Stellung im Reiche, beanspruchen konnte, ohne weiters Preis zu geben. Es lässt sich also gar nicht erwarten, dass er auf diejenigen Ansprüche an die Regierungsgewalt, die ihm als dem Sohne Adolfs und als Pfalzgrafen am Rhein und Herzog in Bayern nach dem damaligen Herkommen sowohl wie nach der ausdrücklichen Bestimmung vom Jahre 1313 rechtlich zustanden, verzichtet hätte.

48.

Dazu kömmt, dass der Länderbesitz des Pfalzgrafen *Rupert des Jüngeren*, wenn auch an sich nicht sehr bedeutend, doch in Verhältniss zu der Zahl von Städten und Burgen, über welche sein Oheim zu gebiethen hatte, immerhin so beträchtlich war, dass er auch in dieser Hinsicht sich nicht veranlasst sehen konnte, völlig in den Hintergrund zu treten und Rupert I. als alleinigen Regenten zu betrachten.

In der Rheinpfalz war ihm durch den Urtheilsspruch Königs Karl zugetheilt und zwar als „*theil der im von seines Vatters wegen, Hertzogen Adolphi seligen, gefallen: Lindensfels burg und Stat, Alzey, Stromburg, Ruprechtseck, Fürstenberg, Dynpach, Manbach, Stalberg, item von Stalke, brünsshorn, Weyneheim, Kub, Pfallentzgrevenstein und von den Zöllen zu Bacharach ein Drittheil, Minenberg halb*“ ¹⁾. Seine Besitzungen in dem Lande zu Bayern sind schon oben aufgezählt worden.

1) Notam. super Struvii Formula success. Beil. C.

Der Antheil *Ruperts des Aelleren* war nun allerdings in der Rheinpfalz bedeutender; was er aber in der Oberpfalz besessen hatte, — wir haben die einzelnen Orte am Eingange namhaft gemacht — ging für ihn beinahe alles verloren. Einige Orte, nämlich: *Auerbach, Hertenstein, Neidenstein, Plech und Velden* nahm König Karl als Brautschatz seiner Gemahlin, der Pfalzgräfin Anna, in Anspruch; andere als Entschädigung für die Loskaufung Ruperts des Jüngeren aus der sächsischen Gefangenschaft, nämlich: *Hirschau, Lichtenstein, Neustadt und Stoerenstein*. Eine dritte Forderung, bestehend in 20,000 Mark Silbers, die er dem Churfürsten Rudolf geliehen hatte, wurde vergütet durch die Abtretung von *Sulzbach, Rosenberg, Hilpoltstein, Hohenstein, Frankenberg, Lauf, Eschenbach, Hersbruck, Pegnitz* u. s. w. ¹⁾. Es kamen aber diese Orte nicht etwa erst zu einer Zeit, wo die Streitigkeiten zwischen den beiden Ruperten längst geschlichtet gewesen, sondern schon im Jahre 1353 an die Krone Böhmen ²⁾, sogleich nach dem Tode Rudolfs; ja es ist selbst schon in dem ersten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, welches in dem Zwiespalte zwischen den beiden Vettern 1353 gefällt wurde, auf diese Veräusserungen Rücksicht genommen ³⁾.

1) *Fessmaier* Gesch. d. Oberpfalz S. 34.

2) *Balbinus* in seiner *Epitome Rerum Bohemicarum* lib. 3. cap. XXI in notis p. 387 schreibt: *Huc quoque pertinent literae Ruperti senioris de venditis a se castris praedictis, haereditario jure ad coronam Bohemiae spectantibus, pro XII Millibus Marcharum puri argenti, atque iterum pro XX Millibus Marcharum, singulis ditioribus, et quanti eas vendiderit, enumeratis. Subscribunt Gerlacus Moguntinus, Albertus Herbipolensis, etc. Rudolfus Dux Austriae, etc. Hagenoviae 1353 feria tertia ante festum omnium Sanctorum*. S. Gründl. Nachricht der Stadt Nürnberg, Rothenberg und Hertenstein btr. in Lünig Grundfeste II. 596.

3) Es heisst daselbst: „Von dem wochengelt zu Beheim sprechen wir als Uns duncket, sind der ald Hertzog Ruprecht sich vermisset, das er sin und sins Bruder Hertzog Rudolfs seeligen erbe, das im zugewiset

Wenn demnach von einer Alleinherrschaft Ruperts des Aelteren gesprochen werden will, so kann sich diess jedenfalls nicht auf die Oberpfalz beziehen. Hier könnte vielmehr Rupert der Jüngere der allein regierende Herr genannt werden, da derjenige Theil „in dem Lande zu Bayern“, welcher bei der Theilung Rupert dem Aelteren zugefallen war, schon, bevor dieser hievon wirklich Besitz ergreifen konnte, von Kaiser Karl bereits dem Königreiche Böhmen, „dem als einem vortrefflichen Gliede des Reiches solche Breite wohl anstund“, einverleibt, und demselben Ritter Borso von Riesenbergr unter dem Titel eines Landhauptmannes seines bayrisch-fränkischen Gebietes vorgesetzt worden war ¹⁾.

49.

Wir finden aber auch in den verschiedenen *Verträgen*, welche die beiden Ruperte theils aus freien Stücken unter sich abschlossen, theils in Folge schiedsrichterlichen Spruches als bindend anerkannten, nirgend angedeutet, geschweige mit Bestimmtheit ausgesprochen, dass Rupert der Aeltere allein regierender Herr gewesen sei oder eine Alleinherrschaft auch nur beansprucht habe.

Es ist bereits erwähnt worden, dass sogleich nach Rudolfs Tod zwischen den beiden Pfalzgrafen ein Zwispalt entstand und König Karl in kurzer Frist zweimal nach einander angegangen wurde, „*die Zweiuel und gebrechen, zweyungen und Missehel von semlichen Vesten, Pfantschafft und Gut wegen zwischen in beederseithen zu leüteren, zu berich-*

ist, dar vmb verkauft hab, kan er das beweisen als recht ist, so sal dasselbe wochengelt im allein beleiben, es wer dann das der Jung Hertzog mit rechte bewisen möchte, das im von teylung oder von anderen rechten sachen einig teyl daran gebüren sollte.“ Notam. super Struvii Form. success. Beil. Lit. B.

1) Fessmaier Gesch. der Oberpfalz S. 38.

ten, zu scheiden vnd zu sühnen“; es ist aber in diesen beiden schiedsrichterlichen Urtheilen mit keiner Silbe von irgend einem ausgewiesenen Gute oder einer sogenannten Apanage, die dem einen oder dem andern zugewiesen werden sollte, sondern immer nur von einer gleichmässigen Theilung und davon die Rede, welche Städte, Burgen und Thäler in der Pfalz und in Bayern nunmehr, da Rudolf II. gestorben war, ganz oder theilweise Rupert dem Aelteren, welche Rupert dem Jüngeren zugehören sollten. Als Entscheidungsgründe gelten, wenn auch nicht namentlich angeführt doch faktisch, das alte Herkommen und die im Vertrage vom Jahre 1313 als feste Norm ausgesprochene Bestimmung: *man sulle gleich tailen und soll keiner besser Recht haben*; wesshalb auch die Obmänner sich jedesmal dahin aussprachen, dass dem Pfalzgrafen Rupert dem Jüngeren das Drittheil, das er von seinem Vater Adolf, welcher mit seinen beiden Brüdern Rudolf II. und Rupert I. gleichen Theil gehabt hatte, rechtlich beanspruchen konnte, nicht vor-enthalten werden dürfe. So heisst es z. B. bezüglich der Forderung wegen Bacharach und Stege wörtlich wie folgt: *„sint dem mal das dy selben gut geerbet sein von veterlichen erbe an Hertzogen Adolfsen seligen des Jungen Hertzogen Ruprechts Vater und an Hertzogen Rudolf seligen und an Hertzogen Ruprecht den alten, an dy drey Gebrüder vnd an ir jeglichen zu sinen teyl, so soll dem vorgeschriben Hertzog Ruprecht dem Jungen an dem vorgeschriben gut volgen ein drittel, das an sinen Vater seligen geerbet was.“* Dann abermal: *„es sol Ruprecht der Elter demselben seines bruders sun seinen theil der im von seines Vatter wegen, Hertzogen Adolfs seligen, gevallen sol, gantzlichen geben“* ¹⁾.

Dass sich ein Zwiespalt darüber erhoben hätte, wer „der Regent der pfälzischen Lande“ sein sollte, oder dass Rupert der Aeltere die

1) Notam. super Struvii Form. success. Beil. B und C.

Allein-Regierung beansprucht hätte, davon findet sich in beiden schiedsrichterlichen Erkenntnissen auch nicht die mindeste Spur.

50.

Es existirt aber noch eine dritte, aus einer freiwilligen Uebereinkunft hervorgegangene Urkunde, in welcher der fragliche Gegenstand abermal und selbst noch viel deutlicher als in den eben erwähnten schiedsrichterlichen Erkenntnissen besprochen und zur Entscheidung gebracht wird.

Nachdem nämlich zuerst im Jahre 1353 der Zweifel, was jeder der beiden Ruperte als seinen Antheil zu beanspruchen habe, beseitiget, sodann im Jahre 1356 der weitere Streit entschieden worden war, wem *die Stimme und Kure an der Wale eines Röm. Kunigs, eins künfftigen Keisers* zustehe, traten im Jahre 1357 die beiden Vettern zusammen, um unter sich aus freien Stücken eine Erbvereinigung festzusetzen. Ist vielleicht hier, wenn nicht unzweideutig ausgesprochen, doch mehr oder minder angedeutet, dass Rupert der Aeltere allein regiert habe? Wir lassen Rupert den Jüngeren selbst reden. Die Urkunde lautet wie folgt: „*Wir Ruprecht der Junger Hertzogen Adolfs seel. Sun .. erkennen dass .. Ruprecht der Aelter unser lieber Vetter .. uns die besonder Freundschaft gethan hat, .. wer es dass er abgieng ane Leibs Erben, so hat er uns und unsers Leibs Lehens Erben zu sinen Erben gemacht all siner Landt und Luthe, Lehen und Eigen mit sulchem Unterscheidt dass unser Aeltester Sun nach unserm Tode der sinig und seines Leibes vermögig ist soll allein sein Herrschafft besitzen die er lasset an der Pfallentz und zu Bayern. Es hat auch Ruprecht der Aelter .. uns unseren Erben und Nachkommen die vorgenannte Freundtschafft gethan seyn Erbe zu besitzen mit sulchen Vorwordten und Unterscheiden das allwegen immerme ewiglichen nit mehr dann ein Sune von dess Vatters Stamme der dann der Aeltester Sune ist und*

sinig und seines Leibes vermögig ist die vorgenannte seine Herrschaft mit allen ihren Zugehoerungen erben und besitzen seine Landt, Luthe, Vesten, Stätten und Burge, Fürstenthumb, Mannschafft mit allen ihren Zugehörungen, wie Er das inne und herbracht hatt, biss an sin Ende, und soll auch des vorgenanten unsers lieben Vettern Herrschafft Land und Luthe Man und Burgmann, Burger und Ambtluthe niemandt anders gehorsam syn, danne allwegen dem Aeltesten Sune von des Vaters Stamme, der also darzu gebohren ist in aller der Massen und Wyse als hier vorgeschrieben steht“ ¹⁾.

Hier ist nun allerdings die Rede davon, dass nur *Einer allein* die Herrschaft „an der Pfallentz und zu Bayern“ besitzen solle und zwar der *Aelteste*; allein weit entfernt, dass hieraus gefolgert werden könne, es habe Rupert I. als der Aelteste allein regiert, ist in diesem Erbvertrage vielmehr das Gegentheil ausgesagt.

Betrachten wir nämlich diese Erbvereinigung genauer, so sind es vier Punkte, die daselbst festgesetzt werden. Erstens: Nach dem Tode Ruperts des Aelteren soll dessen Neffe Rupert der Jüngere der Erbe sein „all siner Landt und Luthe, Lehen und Eigen“. Zweitens: Nach dem Tode Ruperts des Jüngeren soll dessen Sohn Rupert der Jüngste nicht bloß dasselbe Erbe antreten, sondern er „soll die Herrschaft allein besitzen“. Drittens: Auch für alle Zukunft soll immer nur Einer allein die Herrschaft besitzen. Viertens: Dieser soll immer der Aelteste von den Söhnen sein.

Hiedurch will offenbar eine Abänderung des bisherigen Usus, der die Contrahenten selbst schon in Zwispalt gebracht hätte, erzielt werden, und der Nachdruck liegt sodann in der Bestimmung, dass *für die*

1) Gründl. Deduction. Beil. n. VII.

Zukunft bei einem eintretenden Sterbefalle nicht mehr, wie es bisher geschehen, mehrere Pfalzgrafen zugleich, sei es gemeinschaftlich, sei es getheilt, sondern nur Einer allein die Herrschaft besitzen, nur Einem allein „Man und Burgmann, Bürger und Ambtluthe“ gehorsam sein sollen, d. h. dass für die Zukunft nur Einer allein Regent sein solle.

Es bezieht sich zwar die besagte Erbvereinigung dem Wortlaute nach zunächst nur auf denjenigen Theil der Pfalz, den damals Rupert der Aeltere inne hatte; denn dass auch Rupert der Jüngere hinsichtlich seines väterlichen Erbtheiles die nämliche Bestimmung bereits getroffen habe oder doch treffen wolle, ist in der Urkunde selbst, in der es sich blos um die Willens Erklärung Ruperts des Aelteren handelt, nicht ausdrücklich erwähnt; dass jedoch beide Ruperte bei Abschliessung dieses Vertrages keine andere Absicht hatten, als die Allein-Herrschaft über die gesammte Pfalz einzuführen, bezeugt Rupert der Jüngere selbst, wenn er sich später, nämlich in der sogenannten Rupertinischen Constitution, auf diese mit seinem Oheime abgeschlossene Erbvereinigung beruft und sich wörtlich also ausspricht: *„wan vormahls der Hochgeborne Fürst, Hertzog Ruprecht der Alte seliger Gedachtnus, unser lieber Vetter und auch wir Hertzog Ruprecht der Aelter“* (so wird er nach dem Tode Ruperts I. genannt) *„und Hertzog Ruprecht der Jünger vorg. gesetzt, geordnet und gemacht haben, dass fürbass allezeit von unseren Erben, das Söhne sind, ein einiger Herr unseres Churfürstenthumbs an der Pfaltz und auch unsers Fürstenthumbs und Landes in Bayern sämblichen seyn soll, der dan der Aelteste Sohn ist und in vermögen sines Leibes und guter Sinne ist, als die Brieff aussweisen, die Unser Vetter vorg. und Wir vor darüber gemacht haben“*¹⁾.

Ist aber unsere Auslegung richtig, haben die beiden Ruperte im

1) Tolner Cod. dipl. n. CLXXXV. Gründl. Deduction. Beil. n. IX.

Jahre 1357 festgesetzt, dass eine Allein-Regierung erst „fürbass“, für die Zukunft, eingeführt werden sollte: so folgt hieraus von selbst, dass damals, als die Erbvereinigung abgeschlossen wurde, eine solche noch nicht bestanden habe, d. h. dass Rupert der Aeltere nicht Allein-Regent gewesen sei. Ja, der Wortlaut der Erbvereinigung selbst bestimmt uns sogar den Zeitpunkt, wann diese neue Bestimmung der Allein-Regierung ins Leben treten soll; denn wenn Rupert II. sich also ausdrückt: *„Ruprecht der Aeltere hat, wer es dass er abgieng ane Leibs Erben, uns und unsers Leibs Lehens Erben zu sinen Erben gemacht all siner Landt und Luthe, Lehen und Eigen mit sulchem Unterscheidt dass unser Aeltester Sun nach unserm Tode soll allein sein Herrschafft besitzen“*, so ist hiemit deutlich unterschieden zwischen Erbschaft und Allein-Regierung. Letztere sollte selbst nach dem Tode Ruperts des Aelteren noch nicht ihren Anfang nehmen. Rupert der Jüngere sollte zwar Erbe sein „der Land und Luthe, Lehen und Eigen“ seines Oheims, aber derjenige Theil der Erbvereinigung, der sich auf die Alleinherrschaft bezieht, sollte erst nach seinem Tode zur Geltung gelangen. Erst Rupert der Dritte, der nachmalige Kaiser, ist derjenige, mit dem die Erbvereinigung in allen ihren einzelnen Bestimmungen zum Vollzuge zu kommen und sonach auch die Allein-Regierung, die sodann „ewiglichen“ bleiben sollte, den Anfang zu nehmen hätte.

51.

Blicken wir nunmehr auf das zurück, was bisher über das Verhältniss der beiden Ruperte zu einander vorgebracht wurde; erwägen wir insbesondere, dass überall, wo es sich darum handelt, irgend welche Ansprüche bezüglich der Besitzungen und der daran geknüpften Rechte geltend zu machen, einzig nur von einer gleichmässigen Theilung, nirgend aber von einer Alleinherrschaft die Rede ist; haben sogar die beiden Ruperte selbst festgesetzt, dass eine Allein-Regierung erst nach ihrem Tode eintreten sollte: so steht nichts mehr entgegen, drängt uns

vielmehr Alles dazu, die zweite Frage, die wir zu prüfen uns vorgesetzt, nämlich ob Pfalzgraf Rupert II. während der Zeit als sein Oheim Rupert I. die Churwärde bekleidete, einen Antheil an der Regierung gehabt habe, bejahend zu beantworten.

Hiefür spricht auch der Umstand, dass die beiden Ruperte, wenn gleich nicht häufig, doch zuweilen, selbst in Urkunden als gemeinschaftlich handelnd erscheinen. „Am naechsten Mitwochen nach Sand Jorgen Tag 1361“ versetzen sie an Herzog Albrecht in Bayern „auz der Pfantschaft zu Kambe Peylstein daz Haus und die Pfarr daselbs mit allen Zugehörungen, als sie daz von Fridrichen und Engelharten den Zengern gelöst haben, und dazu Eschelkambe daz Gericht, Köstringen den Markt und die Pfarr daselbs, die Pfarr ze Rympach, die Pfarr Lengaw und Millach, die Pfarr Plaichbach, das Dorf Lüfagen, das Dorf Meitzingen, das Dorf Ledrotz (2) und die Pfarr Mosbach um 6756 Gulden auf Wiederloesung“ 1). Am 28. April desselben Jahrs weist Herzog Albrecht seinen Vettern, den Herzogen Rupert dem Aelteren und Rupert dem Jüngeren, jene 36 Pfund und 75 Regensburger Pfennige, um welche die ihm von denselben gesetzte Pfandschaft zu Kamb, an Peylstein dem Haus und auf den Zugehörungen mehr beträgt, als er ihnen darauf geliehen hat, auf der Maul zu Kamb an 2). Am Freitag nach Valentinstag 1387 bestätigen Rupert der Aeltere und der Jüngere die zwischen den Bürgern von Sulzbach, Amberg und Nürnberg aufgerichteten Bergwerksverträge 3).

Was jedoch aus dem Herkommen, sodann aus einzelnen Nachrichten, ferner aus den noch vorhandenen Verträgen, welche die beiden Ruperte

1) Oefele Rer. Boic. Script. T. II. p. 183.
2) Reg. Boic. Vol. IX. p. 37.

3) Reg. Boic. Vol. X. 200.

theils in Folge schiedsrichterlichen Ausspruches als bindend erkannten, theils freiwillig unter sich abschlossen, was endlich selbst durch gemeinschaftlich ausgestellte Urkunden mehr bloß wahrscheinlich gemacht, als mit vollständiger Sicherheit behauptet werden kann; wird durch unsere Münzen zur Gewissheit. Ich wenigstens bin Angesichts der schon oben erwähnten mit unseren Geprägen aufs genaueste übereinstimmenden Pfennige des Königs Karl I. von Böhmen, des Burggrafen Fridrich V. von Nürnberg, des Landgrafen Fridrich von Thüringen, des Grafen Ulrich von Hohenlohe u. s. w. so fest davon überzeugt, unsere Münzen seien von dem Churfürsten Rupert I., und zwar in Amberg geschlagen, und in den beiden neben einander stehenden Brustbildern der Rückseite seien die Bildnisse Ruperts I. und seines Neffen Ruperts II. vorgestellt, dass ich keinen Anstand nehme, hieraus die Folgerung zu ziehen, beide Ruperte haben ein Hoheitsrecht, welches doch einzig nur dem Landesherren zusteht, *gemeinschaftlich* ausgeübt, Rupert II. habe demnach gleichfalls einen Antheil an der Regierung gehabt. Es kann sich nach meinem Dafürhalten nur noch um die Frage handeln, ob nicht die zwei bisher vorgebrachten einander widersprechenden Behauptungen, einerseits: Churfürst Rupert I. habe *allein* regiert, andererseits: Die Regierung sei zwischen ihm und seinem Neffen *getheilt* gewesen, gerade durch unsere Münzen, insoferne diese von einer *gemeinschaftlichen* Ausübung von Hoheitsrechten Zeugnis geben, ihre Ausgleichung und richtige Deutung erhalten. Wir wenden uns daher zur Prüfung der Frage:

52.

3. *Wie lassen sich die bisher bestandenen Widersprüche mit einander ausgleichen?*

Diese Frage dürfte ihre Lösung in den Bestimmungen über das sogenannte *Chur-Präcipuum* finden, worauf wir bisher nur im Vorbeigehen hingedeutet haben.

Wenn nämlich von den Nachfolgern des Churfürsten Rudolfs I. und ihren verschiedenen „Rechten und Gewohnheiten“ die Rede ist, so müssen wir unterscheiden zwischen den Pfalzgrafen bei Rhein und Herzogen in Bayern einerseits und dem Erztruchsess und Churfürsten von der Pfalz andererseits. Die Chur an dem Reiche und die Stimme bei der Wahl eines römischen Königs und künftigen Kaisers hatte nur Einer von den Pfalzgrafen. Zuerst besass sie Rudolf der Stammer; nach diesem sein Sohn Rudolf II., dann dessen Bruder Rupert I. Anfänglich zwar war deshalb eine bestimmte Norm noch nicht festgesetzt; es scheinen vielmehr alle Pfalzgrafen die Churstimme beansprucht zu haben ¹⁾; aber bereits im Jahre 1338 finden wir hierüber eine bestimmte Regel, denn schon Rudolf II. erklärt in einem besonderen Schreiben den anderen Churfürsten: *„das nit mer wann einer unter uns und allen den die Pfaltzgraffen by dem Rin sind oder die sich dafür haltend, Chur an dem Riche hat und wo die andern Churfürsten theilungen oder thun als Churfürsten, da sind sie nit mehr schuldig denn einen unter Uns zuzulassen“* ²⁾. Insoweit demnach von dem Churfürsten im Unterschiede von dem Pfalzgrafen die Rede ist, kann unbedingt zugegeben werden, dass Rupert der Aeltere *Allein-Regent* gewesen sei, so wie hinwieder, so lange der Familien-Grundsatz galt, dass *Keiner weder oelter noch jünger besser Recht haben soll*, neben der bezeichneten Art von Allein-Regierung recht gut das alte Herkommen der *Theilung* fortbestehen konnte und nach dem, was oben ausführlich erörtert wurde, zwischen Rupert dem Aelteren und Rupert dem Jüngeren auch wirklich fortbestanden hat.

53.

Dieses Recht jedoch der Chur an dem Reiche, das nur einem *Ein-*

1) Vgl. die Versammlung der Churfürsten am 15. Juli 1338 auf dem Felde zu Rense. (Buchner, Gesch. v. Bayern B. V. S. 483.)

2) Tolner, Cod. diplom. n. CXXV.

zigen Zustand und zwar anfänglich dem Ältesten, dann dem Erstgeborenen, war an gewisse Bedingungen geknüpft. Es setzte dasselbe namentlich ein bestimmtes *Besitzthum* voraus. Es liegt hier ausser unserer Aufgabe, darauf einzugehen, wie laut des Vertrages von Pavia die Churstimme zwischen Bayern und Pfalz wechseln sollte, wie aber König Karl im offenbaren Widerspruche hiemit eine spätere Anordnung des Kaisers Ludwig, nach welcher von den drei pfälzischen Prinzen immer nur *Einer* die Wahlstimme abgeben sollte, fälschlich dahin auslegte, dass die auf dem Hause Pfalzbayern ruhende Churstimme jedesmal nur einem *pfälzischen* Prinzen zukomme ¹⁾, genug, schon bei der Anerkennung *Rudolfs II.* als Churfürsten wurde ausdrücklich hervorgehoben, dass er dieses Recht „wegen der Pfallentz“ habe. Den Beleg hiefür liefert uns eine Erklärung des Königs Johann von Böhmen, auf welche sich nachher sowohl der Churfürst Gerlach von Mainz, wie König Karl von Böhmen berufen. In dem Schreiben des ersteren vom Jahre 1355 heist es: „*Wand see- liges Gednechnusses der Hochgebohrne Fürste, Herr Johannes, etwanne Kung zu Beheim nach guten Brieven und witzentlichen Uhrkunden an die Chur-Fürsten des h. Reichs sich erkennet hat in sinen offen Brieven, die Wir gesehen haben und vernommen, dass der Hochgebohrne Fürste, Herr Rudolph seeliger, etwanne Pfallentz-Gräve bey Ryne und Hertzoge in Bayern ein Churfürste gewesen sey., und da derselbe Hertzoge Rudolph solch Recht von wegen der Pfallentz alleine gehabt habe und niemand anders davon*“ ²⁾. Hiemit übereinstimmend schreibt König Karl in einem zu Oppenheim 1354 gefertigten Brief an Herzog Rudolf von Sachsen: „*Literas felicis recordationis illustris Johannis olim Bohemiae Regis genitoris nostri carissimi vidimus, expresse continentes, quod felicis recordationis illustris Rudolfus olim Comes Palatinus Rhemi et Dux Bavariae, princeps et socer noster dilectus,*

1) Buchner, bayr. Gesch. B. VI. S. 40. (2. Aufl.)

2) Notam. super Struvii Form. success. p. 100. (2. Aufl.)

ratione dicti Comitatus sacri Imperii esset Elector“¹⁾. An die-
 selbe Bedingung war auch die Anerkennung seines Nachfolgers Ru-
 perths I. geknüpft. Als König Karl die durch Rudolfs II. Tod erledigte
 Churwürde seinem Schwager zuwenden wollte, unterliess er nicht, den
 übrigen Churfürsten gegenüber vor Allem hervorzuheben, dass Rupert
 im Besitze *des nämlichen Fürstenthums* sei, das sein Vorgänger in der
 Chur innegehabt, und hieraus den Schluss zu ziehen, dass er eben dess-
 halb auf die Chur selbst Anspruch habe, indem *die Chur und das be-
 sagte Besitzthum unzertrennlich* seien. Dieses Argument gebraucht er
 in dem eben erwähnten Briefe an den Herzog von Sachsen, indem er
 der Mittheilung: *Literas vidimus expresse continentes, quod Rudolfus
 ratione dicti Comitatus sacri Imperii esset Elector*, unmittelbar die
 Bemerkung folgen lässt: „*et ex eo iustitia suadente rationabiliter de-
 claravimus, illustrem Rupertum antiquiorem Comitem Palatinum Rheni
 et Ducem Barariae, dicti olim Rudolphi germanum, verum Imperii Prin-
 cipem Electorem fore.*“ Desgleichen erklärt er in einer zu „Keysersberg
 an den heiligen Uffartstage“ 1354 gefertigten Urkunde: „*Dass der Hoch-
 gebohrne Ruprecht der elter . . . der eldest ist unter allen Erben der
 Pfallentz, und des egenandten Hertzogen Rudolffs Bruder und nehester
 Erbe gewesen ist und syns Land und Erbe mit der Kur und
 Mannschaft der Pfallentz uff in ordentlichen verfallen sint*“²⁾.
 In dem Investiturbriefe endlich, gegeben zu Nürnberg 1356 „denn nech-
 sten Donnerstags nach dem heiligen Obersten Tag“ heisst es: „*Wir
 sprechen für ein Recht, sintemal dass der Hochgebohrn Ruprecht der
 Elter . . . in Gewer ist der Stimme und der Kure an der Wale eines
 Röm. Kunges eins kunfftigen Keyseris und auch in Besetzung und in
 Gewer hatte das Fürstenthumb der Pfallentz das Truchsässen-
 Ambt, die Landt, Mannschaft und alle Zugehörunge, darauß die*
ordentlichen“

2) Tolner, Cod. dipl. Pal. n. CXXXVIII

3) Notam super Struvii Form. success. p. 11

Kuhr und Stimm eines Pfallentzgraven by Rine grundvestet ist. . dass man in billig zulassen soll und Wir In durch Recht zulassen haben und auch zulassen wollen und sullen zu allen Sachen und zu allen Dingen die Wir und die ehegenanten unser Mit-Churfürsten angreifen . . . Auch sprechen Wir zu einem rechten, quem es zu solchen Schulden dass jemandt den vorgenanten Hertzog Rupprechten umb dieselben Kure und Stimme an der Wale eines Kuniges eines kunfftigen Key-sers ansprechen wolte, dass er dieselbe Ansprach nicht gethun mug oder sulle, er spreche dan an das Fürstenthumb und die Landt der ehegenanten Pfallentz, das Truchsässen-Ambt und die Mannschafft und was darzu gehört und gewinne ihm die an, als recht ist, wan wir zu recht und Urtheil funden haben, dass die Kure und Stimme auff das Fürstenthumb und auff das Land der Pfallens und auff das ehegenant Truchsässen-Ambt also grundvestigt sindt, dass ir eins an das andere nicht gesein mag, sunder sie müzzen beyeinander in aller Ansprache zu Verlust und zu Gewinn unverscheidenlich belieben“ ¹⁾.

54.

Welches waren aber „das Fürstenthumb und das Land der Pfallens, darauff die Kure und Stimme eines Pfallentzgraven also grundvestigt war, dass ir eins an das andere nicht gesein mochte“? Dass hierunter nicht alle Besitzungen in der unteren und oberen Pfalz, sondern nur bestimmte Städte und Märkte, Burgen und Thäler gemeint sein können, zumal in einer Zeit, wo noch nicht das Recht der Erstgeburt galt und in einer Familie, in welcher Keiner, weder älter noch jünger, besser Recht haben sollte, versteht sich von selbst. Welche einzelne Theile nun wurden dahin gerechnet? Sind solche in der unteren oder in der oberen Pfalz oder in beiden zu suchen? Der Verfasser der „Gründlichen

1) Gründl. Deduction. Beil. n. IV.

Nachrichten u. s. w. die Stadt Nürnberg, Rothenberg und Hartenstein betreffend“ scheint die Oberpfalz hievon gänzlich auszuschliessen, indem er schreibt ¹⁾: „Die Oberpfalz ist nie zu dem Churfürstenthum geschlagen oder demselben einverleibt worden, vielmehr je und allezeit von demselben separirt geblieben und in den vielfältigen sowohl alten als neuen Theilungen mehrentheils auf die nachgeborenen Söhne verfallen und unter deren Nachkommen fernerweit in vielerlei Portionen vertheilt worden.“ In der That lagen die meisten zum Chur-Präcipuum gehörigen Städte und Burgen in der Rheinpfalz; wir finden aber auch solche in der Oberpfalz.

Einen wichtigen Aufschluss erhalten wir in diesem Betreffe durch jene zwei merkwürdigen Urkunden von den Jahren 1368 und 1378, auf welche wir schon oben gelegentlich der Frage, ob Rupert I. in Amberg münzen konnte, hingewiesen haben. In der ersteren erklären Rupert der Aeltere und Rupert der Jüngere, dass — „damit nun und hernach ewiglichen ein Pfaltzgrave, wer dan zu Zeiten ist, sich desto bass befrieden moege“ — nachstehende Orte der Rheinpfalz „ewiglichen unverrucket sollen verblieben bey der Pfaltz und an einen Pfaltzgraffen“, nämlich: Staleck die Veste, Bacharach die Stadt, Steeg das Thal, Stalberg die Veste, Caub Burg und Stadt, Pfalzgrafenstein die Veste, Fürstenberg die Veste, Diebach das Thal, Mannbach das Thal, Alzei die Veste, Burg und Stadt, Neustadt die Stadt, Wolfsberg die Veste, Mannheim die Veste, Weinheim die Veste, Burg und Stadt, Lindensfels die Veste, Burg und Stadt, die zwo Vesten Heidelberg über der Stadt, Heidelberg die Stadt und Dilsberg Burg und Stadt ²⁾. Zehn Jahre später erneuerten die beiden Ruperte diesen Vertrag, erweiterten ihn aber in der Weise, dass ihn auch Rupert der Jüngste, der schon 1357 als der

1) Lunig II. pag. 595.

2) Gründl. Deduction. Beil. n. VIII.

künftige Allein-Regent bezeichnet worden war, als bindend anerkannte und den genannten Orten der Rheinpfalz noch einige Städte und Burgen *in dem Lande zu Bayern* hinzugefügt wurden, welche in gleicher Weise „*ewiglich unverruckt sollen belieben by einem Pfaltz-Grafen*“, nämlich: Amberg die Stadt, Waldeck die Burg, Kemnath die Stadt, Helfenberg die Burg, Haimburg die Burg, Murach die Veste, Naabburg die Stadt und Roding die Burg ¹⁾.

Was uns an dem Inhalte dieser beiden Documente vor Allem auffallen muss, ist, dass die Städte und Burgen, die hier als zum Chur-Präcipuum gehörig namhaft gemacht werden, zum grossen Theile, selbst der Mehrzahl nach solche sind, welche bei der nach dem Tode Rudolfs II. zwischen den beiden Ruperten vorgenommenen Theilung dem Pfalzgrafen *Rupert dem Jüngeren* zugefallen oder vielmehr damals durch schiedsrichterliches Urtheil als ihm „von seines Vaters wegen, Hertzogen Adolphs seligen“ rechtlich zustehendes Erbtheil zugesprochen worden waren. Dahin gehören Stalberg, Pfalzgrafenstein, Fürstenberg, Diebach, Mannbach, Alzey, Lindenfels, Amberg, Haimburg, Murach, Naabburg und Roding, welche Rupert der Jüngere ganz, sodann Bacharach, Steeg, Caub, Weinheim und Dilsberg, wovon er bei der Theilung ein Drittel erhalten hatte.

Es sind zwar diese Urkunden erst von den Jahren 1368 und 1378, allein hieraus kann nicht gefolgert werden, dass vorher ein Chur-Präcipuum überhaupt gar nicht bestanden habe; im Gegentheil, wenn schon damals, als die pfälzische Churstimme durch den Tod Rudolfs II. erlediget wurde, nämlich im Jahre 1353, ja selbst schon zu der Zeit als Rudolf II. die Churwürde antreten sollte, die Anerkennung von Seiten der übrigen Churfürsten von dem Nachweise abhing, dass der Candidat

1) Notamina super Struvii Formula successionis. Beil. Lit. F.

dasjenige Fürstenthum in der That besitze, darauf die Chur gegründet war; so können jene beiden Verträge nur als die Ergänzung eines älteren, längst bestehenden Uebereinkommens betrachtet werden. Offenbar sollte durch diese neueren Bestimmungen entweder der Umfang derjenigen Besitzungen, die schon früher als unveräußerlich und zur Chur gehörig betrachtet worden waren, erweitert werden, oder man wollte jedem Zweifel, der möglicher Weise in Zukunft entstehen konnte, durch namentliche Aufzählung der einzelnen Orte für immer vorbeugen.

Ob alle, ob einzelne von den 1368 und 1378 namentlich aufgezählten Städten und Burgen, und welche? schon von jeher zu diesem „Fürstenthumb und Land der Pfaltz“ gerechnet wurden, wird sich nicht mehr bestimmen lassen; jedenfalls aber entnehmen wir aus der Vergleichung der im Jahre 1353 dem Pfalzgrafen Rupert dem Jüngeren als Erbtheil, und der in den Jahren 1368 und 1378 dem Churfürsten Rupert dem Aelteren als Chur-Präcipuum zugewiesenen einzelnen Städte und Burgen die für unsere Untersuchung wichtige Bemerkung, dass einzelne Besitzungen in der Rheinpfalz sowohl wie in dem Lande zu Bayern (ohne Zweifel schon seit längerer Zeit, urkundlich nachweisbar seit dem Jahre 1368) zu dem Pfalzgrafen, und doch hinwieder zu gleicher Zeit zu dem Churfürsten, welche beide doch im vorliegenden Falle nicht in Einer Person vereinigt gewesen, in einem Unterthanen-Verhältnisse gestanden haben. Ich sage in einem Unterthanen-Verhältnisse, denn dass die Verträge von 1368 und 1378 sich auf mehr als einzig nur die Unveräußerlichkeit einzelner Orte bezogen, wäre auch in dem Falle selbstverständlich, wenn es nicht theils aus dem Wortlaute der Verträge selbst, theils aus dem Commentare, den dieselben in der Rupertinischen Constitution fanden, deutlich hervorginge. In den erwähnten Verträgen wird nämlich als Beweggrund angegeben: „dass nun und hernach ewiglichen ein Pfaltzgrave, wer dan zu Zeiten ist, und auch unsere Pfaltz mit den Lüten die darzu gehören oder hören werden,

sich desto baass befrieden und ihr Mann und Burgmanne bey Recht behalten mögen.“ Noch deutlicher aber spricht sich hierüber mit Hinweisung auf diese nämlichen Verträge die Rupertinische Constitution also aus ¹⁾: „es sollen dieselben Schloss bey der Pfaltz und bey dem einigen Herrn, der da der Pfaltzgraff ist, ewiglich bleiben, und soll derselbige einige Fürst und Herr, dieselben Stätt, Schloss, Land und Leuth inhaben und behalten zu sein Gebott zu gebrauchen, und die nutzen und niessen in alle Weise zu seinem und der Herrschafft bequemlich und Notthurfft, und sie auch zu geislen und Burgen und selbst Schuldneren, so es noth thuet, zu versetzen und auch anderst, als wir und unser Vetter seel. (d. i. Rupert der Aeltere oder Rufus) das gehabt haben und hergebracht ist, doch dass der Herr, der da Herr ist, die Schloss von unsern Landen nicht verkauffen oder in Verpfandschaft versetzen oder entfrömbten soll, in allermassen als vorn geschrieben steht.“

55.

Und nunmehr sind wir in unserer Untersuchung dem Ziele um einen merklichen Schritt näher gerückt. Wenn es nämlich im Jahre 1368 Städte gab, welche dem Pfalzgrafen Rupert dem Jüngeren und gleichzeitig dem Churfürsten Rupert dem Aelteren unterthan gewesen; ersterem, weil sie ihm bei der Theilung zugefallen, letzterem, weil sie zu dem Fürstenthum gehörten, darauf die Chur und Stimme eines Pfalzgrafen gegründet war, was hindert uns anzunehmen, dass das gleiche Verhältniss zwischen einzelnen Städten und den beiden Ruperten schon vor dem Jahre 1368 beziehungsweise 1378 stattgefunden, zumal die Chur und das Fürstenthum von Anfang an „eins an das andere nicht gesein mochte“? Und wenn wir ferner wissen, dass zu denjenigen Städten, welche in der Theilung dem Pfalzgrafen Rupert dem Jüngeren

1) Gründl. Deduction Beil. n. IX.

zugefallen waren, vor anderen *Amberg* gehörte, dass aber zu gleicher Zeit Churfürst Rupert der Aeltere gerade diese Stadt *seine* Stadt und sich selbst in derselben „herre und gewaltig“ nennt, und zwar schon seit dem Jahre 1356, d. i. seit ihm Pfalzgraf Rupert der Jüngere die Chur förmlich abgetreten hat; können wir da noch zweifeln, dass *Amberg* von Anfang an zu dem besagten „Fürstenthum, darauf die Chur gegründet war“, gerechnet wurde, zumal *Amberg* die Hauptstadt der Oberpfalz war und schon die Vorgänger Ruperts I. den Namen gerade dieser Stadt auf ihre Münzen gesetzt haben? oder sollen wir in der That annehmen, dass alle die Städte der Rheinpfalz und in Bayern, welche in den Jahren 1368 und 1378 urkundlich als zum „Fürstenthumb der Pfallentz“ gehörig bezeichnet werden, vorher nicht dazu gerechnet wurden? Worin hätte dann besagtes Fürstenthum vorher bestanden? Worauf wäre dann vorher „die Kuhr und Stimm eines Pfallentzgraven by Rine gegründet“ gewesen?

56.

Hiemit ist denn auch der Schlüssel gefunden zur Lösung der bisher erwähnten Widersprüche, und zugleich unsere aus Schrift und Bild der Münzen abgeleitete Behauptung, dass die beiden Ruperte in *Amberg* gemeinschaftlich gemünzt haben, vollends gerechtfertiget.

Rupert der Aeltere nämlich hat in *Amberg* als *Churfürst*, Rupert der Jüngere hat daselbst als *Herzog* das Münzrecht ausgeübt. *Ersterer*, weil dem Churfürsten zustand „dieselben Stätt, Schloss, Land und Leuth (darauff die Kuhr und Stimm eines Pfallentzgraven by Rine gegründet war) zu seinem Gebott zu gebrauchen, und sie zu nutzen und niesen in alle Weise zu seinem und der Herrschaft bequently und Nottdurfft“; *letzterer*, weil ihm als Herzog vor Einführung der Alleinherrschaft und so lange hiedurch die Bestimmung: „es soll ihr keiner besser Recht haben“ faktisch nicht aufgehoben war, in all seinen Besitzungen die

nämlichen Rechte zustanden, wie seinem Oheime, mit einziger Ausnahme derjenigen Vorzüge, welche die Churwürde in sich schloss. Beide wählten hiezu *Amberg*, die Hauptstadt der Oberpfalz, ersterer, weil ihm als Churfürsten Alles daran liegen musste, in der Oberpfalz, woselbst er fast gar keine Besitzungen hatte, festen Fuss zu behalten; letzterer, weil er als Herzog die an sein Erbtheil geknüpften Rechte am allerwenigsten dort fallen lassen konnte, wo er am meisten begütert war und selbst residirte. Wenn sie endlich dieses Recht *gemeinschaftlich* ausübten, so folgten sie hierin nicht bloß dem Beispiele ihrer Vorgänger und der Uebung ihrer gleichzeitigen Nachbarn, sondern sie mochten hiezu noch durch besondere Gründe bestimmt werden. Es konnte ihnen nämlich unmöglich entgehen, dass der Vertrag von Pavia, wonach die Churwürde nicht bei der Pfalz bleiben, sondern mit Bayern wechseln sollte, noch immer zu Recht bestehe. Schon aus dieser Rücksicht wäre es unklug gewesen, wenn der Churfürst sich auf die Herrschaft in der Rheinpfalz beschränkt, und auf jeden Antheil im Herzogthum Bayern verzichtet hätte; es schien vielmehr eben hiedurch geboten, dass derjenige Pfalzgraf, der die Chur bekleidete, an Bayern oder vielmehr, wie der Vertrag von Pavia sich ausdrückt, an dem ehemaligen Vitzthumamt Lengenfeld wenigstens einigen Antheil habe. Rupert der Jüngere aber mochte sich, obwohl er daselbst faktisch die Herrschaft allein besass, um so leichter dazu verstehen, den Churfürsten auch in seinem Antheile als Mitregenten zu betrachten, als er, nachdem einmal die ersten Missverständnisse beseitigt waren, wohl einschen musste, dass, wenn nur erst der Grundsatz zur Geltung käme, es sollte jedesmal der Aelteste von den *pfälzischen* Prinzen die Chur erhalten, durch die Vermehrung der Macht seines Oheims — zumal dieser beim Regierungsantritte schon 44 Jahre alt war und noch keine Hoffnung auf einen Erben hatte — nur er selbst als der älteste und alleinige Erbe gewinnen könne. Daher bereits im Jahre 1357, d. i. sogleich nach der Anerkennung Ruperts des Aelteren als Churfürsten, die mehr erwähnte Erbvereinigung, welche auf

Concentrirung aller Gewalt in dem **Einen Erben** hinzielte; daher 1368 der Vertrag zwischen beiden Ruperten, wodurch näher bestimmt wurde, welche Städte und Burgen, gleichviel ob zur Zeit Eigenthum Ruperts des Aelteren oder Jüngerer, zu dem Fürstenthum gerechnet werden sollen, dessen Besitz den Anspruch auf die Chur begründete; daher endlich zehn Jahre später die namentliche Aufzählung auch solcher Städte und Burgen, die in dem Herzogthum Bayern lagen, aber gleichfalls zum Chur-Präcipuum gerechnet werden sollten.

Wie König Karl dadurch, dass er auf seinen in dem bayerischen Nordgau geschlagenen Pfennigen seinen Sohn Wenceslaus an der Ehre des Bildnisses Theil nehmen liess, aller Welt ein Zeugniß ablegte, dass seine Herrschaft auch für die Zukunft wohl gegründet sei; so gaben in gleicher Weise der Churfürst Rupert der Aeltere und sein Neffe der Pfalzgraf Rupert der Jüngere dadurch, dass sie auf den im Nordgau geschlagenen Münzen ihre Bildnisse neben einander setzten, öffentlich zu erkennen, jener, dass das auf die Pfalzgrafschaft am Rhein und das Herzogthum in Bayern gegründete Churfürstenthum in seiner Familie durch einen rechtmässigen Nachfolger wohl gesichert sei; dieser, dass ihm als dem Senior unter den Pfalzgrafen die Anwartschaft auf beides, das Fürstenthum und die Chur, unbestritten zustehe; beide, dass sie wie in der Wahl der Münzstempel so auch mit ihren Ansprüchen nur in die Fussstapfen ihrer Vorgänger, von denen sie das Fürstenthum und die Chur ererbt hatten, eintreten.

57.

Diess sind auch die Gründe, warum ich oben ¹⁾ gelegentlich der Münzen, die ich dem Churfürsten Rudolf II. zutheilte, die Ansicht aussprach, dass dieser Churfürst und sein Bruder der Pfalzgraf Rupert I.

1) Abschnitt I. §. 33.

auch nach der Theilung noch fortführen, sich denselben Stempel zu bedienen, die sie während der Zeit gebraucht hatten, als sie noch gemeinschaftlich regierten. Es war dort wie hier der Senior in der Pfalzgrafschaft und hiemit der künftige Nachfolger in der Chur, der mit dem Churfürsten die Ehre des Bildnisses theilte.

Neumarkter - Pfennige.

58.

An die bisher besprochenen Amberger-Gepräge reihen sich, schon dem äusseren Ansehen nach, diejenigen Pfennige an, von welchen die Nummern 11 bis 14 eine getreue Abbildung geben, nämlich:

Vds. Zwischen den Buchstaben R-N ein vorwärts gekehrtes Brustbild in blossem Haare, die Brust mit Perlen geschmückt, über einem zinnenartigen Sockel.

Rks. Zwei vorwärts gekehrte Brustbilder, jedes mit einem Hute, die Brust gezackt, in einer architektonischen Einfassung. Gewicht 10 — 12½ Gr.

Hat die Erklärung der Pfennige, die wir nach Amberg legen zu müssen glaubten, schon darum eine nicht geringe Schwierigkeit dargeboten, weil die Aufschrift nur aus zwei Buchstaben besteht, so kommt bei den vorliegenden Geprägen, um die Verlegenheit zu vermehren, noch hinzu, dass selbst die Gestalt des zweiten Buchstabens an sich nicht über jeden Zweifel erhaben ist, sondern verschiedene Deutungen zuzulassen scheint. *Huscher* 1), der offenbar einen solchen Pfennig vor sich

1) Beschreibung der zu Ruffenhofen gefundenen Silbermünzen im 8. Jahresbericht des hist. Vereins in Mittelfranken S. 65.

hatte, glaubte in demselben ein D erkennen zu müssen und las daher *Rudolfus Dux* ¹⁾. Es mag dieser Buchstabe auf seinen Exemplaren in ähnlicher Weise wie auf dem, wovon wir unter n. 11 eine Abbildung geben, etwas verwischt gewesen sein; aber selbst auf gut erhaltenen Geprägen ist die Deutung desselben nicht unzweifelhaft. Auf unserem Exemplare n. 12 ist dieser zweite Buchstabe so eigenthümlich gestaltet, dass er, da die beiden senkrechten Striche unten ganz deutlich mit einem Querstriche verbunden sind, ebenso gut für L wie für N gehalten werden kann. Ich zweifle jedoch nicht, dass hier der Stempelschneider ein N bilden wollte. Die Gründe hiefür entnehme ich aus den Münzen selbst. Für's Erste sind auf dem Pfennige n. 14 die beiden unteren Ende des *ersten* Buchstaben R in gleicher Weise wie auf dem Pfennige n. 12 die beiden senkrecht stehenden Striche des fraglichen *zweiten* Buchstabens durch einen Querstrich verbunden, ein deutlicher Beweis, dass wir berechtigt sind, diesen Querstrich als eine blosse Verzierung zu betrachten. Zweitens werden wir auf einigen Pfennigen Ruperts III. ganz den nämlichen Buchstaben wieder finden, dort jedoch belehrt uns die auf der Rückseite befindliche vollständige Umschrift, dass kein anderer Buchstabe als N vorgestellt sei ²⁾; endlich gehört der Pfennig n. 13 offenbar demselben Münzfürsten und der nämlichen Münzstätte an, wie die Pfennige n. 12 und 14, auf diesem aber kann der Buchstabe N nicht verkannt werden.

59.

Gehen wir nun zur Erklärung dieser Buchstaben über, so kann nach dem, was bereits gelegentlich der Münzen Rudolfs I. weitläufig

1) Huscher glaubt dieser Deutung so gewiss zu sein, dass er sogar bemerkt, diess seien die einzigen Münzen, die man mit Sicherheit dem Churfürsten Rudolf I. zueignen könne.

2) Unter den Nummern 44—48.

auseinandergesetzt wurde, kaum mehr ein Zweifel darüber bestehen, dass wir auch hier in dem ersten Buchstaben den Namen des *Fürsten*, der die Münzen schlagen liess, in dem zweiten den des *Ortes*, wo sie geprägt wurden, zu suchen haben. Ja, diese Pfennige mit den Buchstaben R-N sind selbst ein Beweis, dass wir oben den Buchstaben A mit Recht durch „Amberg“ ergänzt haben; denn wenn auch bei der Aufschrift R-A, diese an und für sich betrachtet, die Deutung R-udolf und A-dolf noch immerhin als zulässig erscheinen könnte und ihre Richtigkeit vorwiegend nur aus historischen Gründen ¹⁾ beanstandet werden musste: so fällt bei den vorliegenden Pfennigen mit der Aufschrift R-N, da weder zwei Fürsten gleichzeitig lebten, deren Namen, mit diesen beiden Buchstaben anfangend, hier angedeutet sein könnten, noch auch der zweite Buchstabe N für sich als Bezeichnung irgend eines Amtes oder Titels oder Beinamens betrachtet werden kann, selbst die Möglichkeit einer solchen Auslegung hinweg, und es bleibt uns gar nichts Anderes übrig, als den zweiten Buchstaben auf die Münzstätte zu beziehen. Durch die Buchstaben R-N ist demnach ein Fürst R angedeutet, der in N münzen liess.

60.

Eben diese beiden Buchstaben belehren uns ferner, dass die Heimath der vorliegenden Pfennige in der Pfalz oder vielmehr in einer Gegend zu suchen sei, in welcher die Pfalzgrafen bei Rhein zu gebieten hatten, theils weil zu der Zeit und in der Gegend, welcher sie, nach ihrer ganzen Beschaffenheit zu urtheilen, angehören, ein Fürst R, der in N hätte münzen können, in einem anderen als dem pfälzischen Hause sich nicht finden lässt, theils weil uns andere Pfennige, von denen später ²⁾ die Rede sein wird, da auf diesen mit den nämlichen zwei

1) S. Abschnitt I. §. 9—11.

2) Wir werden auf diese Pfennige bei Rupert III. zurückkommen.

Buchstaben der pfälzische Löwe in Verbindung gebracht ist, jeden Zweifel hierüber benehmen. Es ist demnach ein *pfälzischer* Fürst, der in N schlagen liess.

61.

Da uns ferner die Ähnlichkeit der vorliegenden Gepräge mit den Amberger-Pfennigen und mit verschiedenen anderen schon oben genannten fränkischen Münzen nicht nach der Rheinpfalz, sondern nach der Oberpfalz hinweist, so werden wir gleichfalls nicht irren, wenn wir in dem Buchstaben N diejenige Stadt erkennen, welche daselbst nach Amberg zu den bedeutendsten gehörte und von den Pfalzgrafen schon frühzeitig selbst als Residenz gewählt wurde. Durch die beiden Buchstaben wird demzufolge angedeutet, dass unsere Pfennige von einem pfälzischen Fürsten R in *Neumarkt* geschlagen sind.

62.

Welchem nun von den mehreren pfälzischen Fürsten, deren Name mit R beginnt, können unsere zu Neumarkt geschlagenen Pfennige zugetheilt werden? Gibt uns vielleicht die Geschichte dieser Stadt einigen Anhaltspunkt?

Neumarkt (Newenmarcht, Neiwenmarcht, Newenmargkt, Newenmarkt, Niwenmargt, Neuenmarcht, Neuwinmarcht) hatte während der Zeit, welche hier in Betracht gezogen werden kann, so ziemlich dasselbe Schicksal wie Amberg.

Bei der Theilung der Conradinischen Erbschaft zwischen den Brüdern *Ludwig dem Strengen* und Herzog Heinrich von Niederbayern im Jahre 1269 erhielt ersterer ausser der Stadt Amberg, dem Schlosse Hohenstein, der Vogtei Vilseck, sodann Auerbach, Pleeh und dem

neuen Schlosse Hersbruck auch die Stadt Neuenmarkt mit der Hofmark Perngau ¹⁾).

Von diesem ging das Erbe auf die beiden Söhne *Rudolf* den Stammler und *Ludwig* den Bayer über, welche bis zum Jahre 1310 gemeinschaftlich regierten, und, was speciell Neumarkt anbelangt, im Jahre 1308 „Ann dem aufertag alss vnser Herrn tze Himel für“ ihren lieben Bürgern „ze dem Neuenmarchte die Gnade getan daz sie ze steuer von In nit mer sullen nemen danne Jarichleich zwei Hundert pfunt haller, der sullen si geben alle Jar an sant Michelstag hundert pfunt vnnd an sant Wallpurgentag Hundert pfunt“ und sie zugleich von dem „Breire Pfennige vnnd Sezetrinchen“ d. i. dem Bräupfennige und Setztrunk befreien ²⁾).

Bei der Theilung zwischen den beiden Brüdern am 1. Oktober 1310 fiel der Nordgau (provincia circa Noricum) dem jüngeren *Ludwig* zu. Vom Jahre 1315 bis zum Vertrage von Pavia regierte dieser ohnehin allein. Ludwig bestätigte der Stadt Neumarkt im Jahre 1316 alle die ihr von König Albert (1301) gewährten Freiheiten und Rechte, wie solche die Stadt Nürnberg besass ³⁾; im nämlichen Jahre auch die Freiheiten bezüglich der Walburgis- und Michaeli-Steuer, dann des Bräupfennigs und Setztrunkes, wie er selbst vormals (1308) solche als Pfalzgraf gemeinschaftlich mit seinem Bruder Rudolf ertheilt hatte ⁴⁾; im Jahre 1319 bestätigte er „die Sätze die sy gesetzet haben vnder In In jrer Stat vnnd die Puzze darüber“ bezüglich der Auslösung gefangener Bürger, und was bei einem Verkauf auf Frist, wenn „derselb Chauf ze

1) *Aeltenklover* Gesch. d. Herzoge v. Baiern S. 174. *Fessmaier* Staatsgesch. d. Oberpfalz S. 11.

2) *Löwenthal* Gesch. der Stadt Neumarkt. Beil. n. III.

3) *Löwenthal* a. a. O. Urk. n. IV.

4) *Löwenthal* a. a. O. Urk. n. V.

Widerchaufe chumbt“, und was die „Fürkoufer“ von Getraid, wenn sie Gewinn haben „ze der stat Pezzerung“ geben sollen ¹⁾; im Jahre 1325 erlaubt er ihnen, von allen denen, die in ihrem Burggedinge ein Eigenthum besitzen, die gleiche Steuer zu erheben wie die Bürger von Neumarkt selbst entrichten, mit Ausnahme der Bürger von Nürnberg ²⁾.

Durch den Vertrag von Pavia 1329 kam Neumarkt an die Pfalzgrafen und Brüder Rudolf II. und Rupert I. und deren Neffen Rupert II. Die Pfalzgrafen *Rudolf* und *Rupert I.* (Rupert II. waren damals noch minderjährig) erkannten die getreuen Dienste der Neumarkter und bestätigten am St. Leonhardstage 1331 die Briefe und Handvest, so sie von dem Kaiser Ludwig von Rom, von dem Herzoge Rudolf und anderen Königen hatten ³⁾.

Als im Jahre 1338 zwischen Rudolf II. und den beiden Ruperten eine Mutscharung vorgenommen wurde, fiel Neumarkt *Rupert I.* und seinem Neffen *Rupert II.* zu.

Nach dem Tode Rudolfs II. 1353, da die Nutzniessung der einzelnen Besitzungen abermal getheilt wurde, kam Neumarkt zum Antheile *Ruperts II.*, welcher, bald nachdem sein Oheim Rupert I. gestorben war (dieser starb den 16. Februar 1390), der Stadt und einzelnen Bürgern besondere Freiheiten gestattete. Bereits am 26. März 1390 bestätigte er den Bürgern zum Nuwenmarkt alle Rechte, Briefe und guten Gewohnheiten, die sie von Alters her gebracht haben ⁴⁾. Am 30. Juni desselben Jahres that er in einer in Neumarkt selbst — die Bezeichnung

1) *Löwenthal* a. a. O. Urk. n. VI.

2) *Löwenthal* a. a. O. Urk. n. VII.

3) *Löwenthal* a. a. O. S. 160.

4) Reg. Boic. Vol. X. S. 263.

lautet „*novo foro*“ — ausgestellten Urkunde dem Bürger von Neumarkt Ulrich Meier und seinen Erben die Gnade, dass sie bei ihren auf das Dorf Dellwangen hergebrachten Rechten verbleiben dürfen, ausgenommen Wiltpanrecht, Kirchtagrecht, Halsgericht und vliessende Wunden, welch alles zu seiner, des Pfalzgrafen, Herrschaft gehören soll, als das von Alter herkommen ¹⁾).

Nach dem Tode Ruperts II. endlich kam Neumarkt mit den übrigen Besitzungen an *Rupert III.* Kaum war Rupert II. am 6. Jänner 1398 gestorben, als schon Rupert III. in einer zu Amberg am 20. Juli desselben Jahres ausgestellten Urkunde ²⁾ der Stadt Neumarkt ihre Briefe und Freiheiten bestätigte, doch also, dass sie ihm auch gleich seinen Vorfahren dienen, gewarten und gehorsam sein sollen ³⁾).

63.

Die historischen Nachrichten geben uns demnach, da Rudolf I. Rudolf II., Rupert I., Rupert II. und Rupert III., alle der Reihe nach, in Neumarkt zu gebieten hatten, keinen sicheren Anhaltspunkt, wem unsere Münzen zuzutheilen seien. Ebenso wenig lässt sich solches aus der Aufschrift entnehmen, indem die Buchstaben R-N auf den einen dieser Pfalzgrafen so gut passen, wie auf den anderen. Enger ziehen sich zwar die Grenzen, wenn wir die Typen ins Auge fassen; denn da

1) Reg. Boic. Vol. X. S. 271.

2) Löwenthal a. a. O. S. 160 schreibt: „*Ruprecht der Aeltere* bestätigte 1390 und 1398 den Bürgern, Rath und Gemeinde zu Neumarkt alle die Rechte, Briefe und gute Gewohnheiten, so sie von Alters hergebracht hatten“, allein hier sind die gleichnamigen Ruprechte nicht genugsam unterschieden. Die Urkunde vom Jahre 1390 ist von Rupert dem Zweiten, die vom Jahre 1398 von Rupert dem Dritten.

3) Reg. Boic. Vol. XI. pag. 134.

die beiden neben einander gestellten Brustbilder der Rückseite zu erkennen geben, dass unsere Pfennige von zwei Pfalzgrafen geschlagen sind, welche gemeinschaftlich regiert haben, so können sie nicht von Rupert III., da dieser Allein-Regent war, geprägt sein. Allein auch in diesem Falle sind es noch immer vier Pfalzgrafen, denen die Münzen, wenn wir einzig Aufschrift und Bild ins Auge fassen, möglicher Weise zugetheilt werden können. Es bleibt uns demnach nichts anders übrig, als das Gewicht und den Styl des Gepräges in die Waagschale zu legen. Vergleichen wir nun die bisher besprochenen Denare und Pfennige, so steht fürs erste so viel fest, dass wir unsere Gepräge nicht bis in die Zeiten Rudolfs I. und Rudolfs II. hinaufrücken können. Sind aber unsere Pfennige nicht nach dem Jahre 1398 und nicht vor dem Jahre 1353 geprägt, so kann ein Zweifel nur noch darüber bestehen, ob sie Rupert I. oder Rupert II. zugehören, ob sie demnach zwischen den Jahren 1353 und 1390, oder zwischen 1390 und 1398 geschlagen sind.

Ein unumstösslicher Beweis wird sich nun allerdings weder für die eine noch für die andere Behauptung aufstellen lassen, zumal das Gewicht zwischen den Pfennigen dieser beiden Ruperte kaum unterschieden ist, wir demnach zunächst blos auf das Stylgefühl angewiesen sind, und hiebei der Unterschied von ein paar Jahren nur ein geringfügiger sein kann: wenn wir jedoch erwägen, dass erstens zu der Zeit, zu welcher Rupert I. regierte, wie beispielweise die burggräfl. Nürnbergschen, die gräfl. Hohenloheschen, die bischöfl. Würzburgischen Münzen beweisen, nicht bloss überhaupt vielfach mit den Münzstempeln, sondern auch von den einzelnen Landesherrn häufig mit den Münzstätten gewechselt und wo möglich mehrere Münzstätten zu gleicher Zeit benützt wurden; dass zweitens Rupert I. so lange regierte, dass wir uns füglich darüber wundern sollten, wenn er während 37 Jahren einzig nur in Amberg geschlagen hätte; dass endlich diese Neumarkter-Pfennige hinsichtlich des Styles von denjenigen Geprägen, welche, viel roher

gearbeitet, mit Sicherheit Rupert dem Zweiten zugetheilt werden, sich merklich unterscheiden, während sie mit den Pfennigen Ruperts des Ersten nicht bloss in der Fabrik, sondern selbst in Einzelheiten, wie z. B. durch Anbringung eines fünfeckigen Sterns über jedem Buchstaben, auffallend übereinstimmen: so werden wir kaum irren, wenn wir sie Rupert dem Ersten zuschreiben.

Die Deutung der Brustbilder bleibt dieselbe, wie bei den zu Amberg geschlagenen Pfennigen.

3.

Amberger - Heller.

64.

Was bisher über die Münzen Ruperts des Aelteren vorgebracht worden, galt zunächst nur von den *Pfennigen*. Es finden sich aber auch *Heller*, welche näher zu betrachten hier der geeignete Platz ist. Sie sind abgebildet unter den Nummern 15—17 und haben nachstehendes Gepräge ¹⁾:

Vds. RVPERTI oder DVX RVPERT Ein vorwärts gekehrtes Brustbild mit Hut; die Brust gezackt.

Rks. MONETA Der pfälzische Löwe. Gewicht 7—10 Gr.

Die Aufschrift MONETA RVPERTI in Verbindung mit dem pfälzischen Löwen belehrt uns, dass diese Heller von einem Pfalzgrafen Rupert

1) Es sind diess die nämlichen Heller, welche bereits Widder (Dom. Wittelsb. Numism. Tab. V. n. 18 und 19) abgebildet und (Pag. 51), jedoch nach sehr undeutlichen Exemplaren, beschrieben hat. Er zählt sie unter den Münzen Ruperts des Ersten auf, fügt aber die Bemerkung hinzu, es sei „kaum möglich zu entscheiden, von welchem Pfalzgrafen Ruprecht und ob nicht gar von ihren älteren Vorfahren (?) solche herrührten.“

geschlagen sind. Aber der wie viele dieses Namens ist hier gemeint? Haben wir Heller Ruperts des Ersten, oder des Zweiten, oder des Dritten vor uns?

Ist diese Frage schon an und für sich nicht gleichgültig, so scheint eine sorgfältige Prüfung derselben vollends geboten, wenn erstens von ihrer Lösung, wie in der That der Fall ist, wenigstens theilweise die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Erklärung, welche wir von den Münzen Rudolfs des Zweiten gegeben haben ¹⁾, bedingt ist, und zweitens hievon zugleich die Deutung anderer Gepräge, deren Alter in Ermangelung eines sonstigen unzweifelhaften Anhaltspunktes einzig nur durch Vergleichung mit verwandten Stempeln ermittelt werden kann, abhängt.

Wenn wir erwägen, dass alle bisher besprochenen Münzen, welche wir Rudolf I. und Rudolf II. und selbst diejenigen, die wir Rupert I. zugetheilt haben, auf der Rückseite *zwei* neben einander angebrachte Brustbilder zum Gepräge haben, während, wie später gezeigt werden wird, auf den Münzen Ruperts III. nur ein *einziges* Brustbild erscheint: so liegt allerdings der Gedanke nahe, auch die vorliegenden Heller Rupert dem Dritten zuzuschreiben.

Nichts destoweniger glaube ich in denselben Gepräge *Ruperts des Ersten* erkennen zu müssen. Es bedarf diese Behauptung einer Rechtfertigung.

65.

Ich habe schon früher, zuerst gelegentlich derjenigen Münzen, welche König Karl I. von Böhmen (als Kaiser der Vierte dieses Namens) in der

1) Unter den Gründen, warum ich den Quinar n. 5 Rudolf dem Zweiten zu-
theile, ist nämlich oben §. 32 auch hervorgehoben worden, dass die Heller
seines Nachfolgers Ruperts des Ersten ein ganz anderes Gepräge und ein
von fraglichem Quinare völlig verschiedenes Aussehen haben.

Oberpfalz schlagen liess, darauf aufmerksam gemacht, dass die Heller mit der Aufschrift: KAROLVS REX-BOHEMIE und dem böhmischen Löwen auf der einen und der böhmischen Krone auf der andern Seite eine auffallende Aehnlichkeit haben mit einigen pfälzischen, burggräflich Nürnbergischen und churmainzischen Geprägten ¹⁾. Unter den *churmainzischen* waren zunächst die Heller gemeint, welche Erzbischof Gerlach von Nassau in Miltenberg schlagen liess ²⁾; unter den burggräflich *Nürnbergischen* die Heller mit der Aufschrift: FRIDERICI-BVRGRAVI und dem Helmschmuck des Bracken auf der einen, und dem burggräflichen Löwen auf der andern Seite ³⁾; unter den *pfälzischen* die vorliegenden mit der Aufschrift: MOICTA-RVPERTI und dem Brustbilde auf der Vorder- und dem pfälzischen Löwen auf der Rück-Seite. Die Aehnlichkeit oder richtiger gesagt die Uebereinstimmung dieser verschiedenen Heller in der Form der Buchstaben, in der Anordnung der Aufschrift, in dem Style der Zeichnung, vornehmlich aber in der sehr mangelhaften Weise der Ausprägung ist in so hohem Grade auffallend, dass man beim ersten flüchtigen Anblicke sogar meinen sollte, sie seien alle von dem einen und demselben Fürsten, zu gleicher Zeit und in der nämlichen Münzstätte geschlagen worden, denn zumeist wird es nur durch eine sehr sorgfältige Prüfung der grossentheils bloss in einzelnen Buchstaben erkennbaren Umschrift und der häufig nur unvollständig ausgeprägten Bilder möglich, die Herren, welche, und die Münzstätten, wo sie schlagen liessen, zu unterscheiden.

Da nun die erwähnten Heller des Königs Karl jedenfalls nicht vor dem Jahre 1353 geschlagen sein können, weil ein Theil der Oberpfalz,

1) 52 bisher meist unbekannte böhmisch-pfälzische Silberpfennige S. 34 n. 48.

2) 32 Churmainz. Silberpfennige aus der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts. Abbild. Fig. 1—4.

3) Die ältesten Münzen der Burggrafen v. Nürnberg. S. 64.

woselbst diese Heller geprägt wurden, erst in diesem Jahre mit der Krone Böhmen vereinigt worden ist; da ferner auch die in Miltenberg geschlagenen Heller in die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts zu setzen sind, weil Gerlach von 1346 bis 1371 dem Erzstifte Mainz vorstand: so trage ich keinen Augenblick Bedenken die fraglichen burggräflich Nürnbergischen und pfälzischen Heller in dieselbe Zeit zu setzen und sie dem Burggrafen Fridrich dem Fünften und dem Pfalzgrafen Rupert dem Ersten, welche beide mit König Karl von Böhmen und Erzbischof Gerlach von Mainz gleichzeitig lebten, zuzuschreiben.

66.

Was speciell die *pfälzischen* Heller anbelangt — auf die burggräflichen komme ich später zurück — so wird die zunächst auf die Beschaffenheit des Gepräges und dessen Uebereinstimmung mit den Hellern des Königs *Karl* und des Erzbischofs *Gerlach* gestützte Behauptung, dass sie nicht unter Rupert III. 1398 bis 1410, oder Rupert II. 1390 bis 1398, sondern unter *Rupert dem Ersten* 1353 bis 1390 geschlagen sind, wesentlich durch den Umstand unterstützt, dass uns nicht bloss *urkundliche* Nachrichten darauf hinweisen, eine derartige Uebereinstimmung der auf den Namen dieser drei Fürsten geschlagenen Münzen zu erwarten, sondern selbst noch *Münzen* vorhanden sind, welche Erzbischof Gerlach von Mainz und Herzog Rupert der Erste von der Pfalz *gemeinschaftlich* geprägt haben. Die Urkunde, laut welcher sich die Münzmeister des Königs Karl, des Erzbischofs Gerlach und des Pfalzgrafen Rupert I. verbinden nach *gleichem* Schrott und Korn zu prägen, lautet: „*Ich Enderlin Muntzmeister zu Lauff* (hier hatte Karl eine Münzstätte) *und ich hans munczemeister zu Mildenberg* (hier liess Gerlach prägen) *und ich Fritze Alhart Munczemeister zu Amberg bekennen öffentlich an diesem bryve daz wir gemeynlichen zu rade sin worden und uns virbünden han daz wir vorganant dreye Munczemeister an dem Gelde der Wirtzeburger off Ein Korn wirken und slahen sullen und Ein Uszul*

haben sollen und wollen" ¹⁾. Die Münzen, welche Gerlach und Rupert gemeinschaftlich schlagen liessen, sind, wie schon anderwärts ²⁾ mitgetheilt wurde, theils Goldgulden, theils Pfennige, letztere mit dem Kopfe, erstere mit der ganzen Figur des Erzbischofs auf der einen und des Herzogs auf der anderen Seite.

Vollends aber wird unsere Behauptung durch einen Münzfund bestätigt, der vor Kurzem zu Gross-Inzemoos, Landgerichts Dachau, gemacht wurde ³⁾. Der Fund bestand aus nahezu 600 Stücken. Die Mehrzahl bildeten allerdings sogenannte Handelspfennige, 470 an der Zahl, denen hier keine Bedeutung zugeschrieben werden kann, weil sich die Zeit, wann sie geprägt wurden, nicht genauer bestimmen lässt; auch ist eine beträchtliche Anzahl völlig unkenntlich; der Rest jedoch ist der Art, dass er eine genauere Beschreibung verdient. Ich führe zuerst diejenigen Münzen an, deren Alter sich mit Sicherheit bestimmen lässt, und zwar in der Reihenfolge, wie sie sich nach dem Regierungsantritte der einzelnen Fürsten ergibt, und lasse sodann die pfälzischen und burggräflichen Heller folgen, deren Prägezeit eben durch den Vergleich mit den übrigen Hellern erst ermittelt oder vielmehr ausser Zweifel gesetzt werden soll. Da es hiebei zunächst darauf ankömmt, die Münzen der verschiedenen Landesherren nicht so fast nach der Verschiedenheit ihrer Aufschriften und Typen, als vielmehr nach der Eigenthümlichkeit ihrer mechanischen Ausprägung genau zu bezeichnen, so gebe ich die Beschreibung der Münzen nicht, wie diese der Stempelschneider zu zeichnen und ausprägen beabsichtigt hat, sondern jedes einzelne Stück, wie solches mit all seinen Mängeln und Unvollkommenheiten in der Wirklichkeit erscheint.

1) *Würdtwein* Diplom. Magunt. II. pag. 196. n. LXXX.

2) 32 churmainz. Silberpfennige. S. 14.

3) Ich verdanke den Erwerb dieses Fundes für das k. Münzkabinet dem hochwürr. Herrn Michael Schiller, Beneficiaten zu Weilbach, Landg. Dachau.

Besagter Münzfund enthält — mit Ausschluss der völlig unkenntlichen Exemplare und der sogenannten Handelspfennige ohne Schrift — nachstehende Gepräge.

Mangold, Bischof von Würzburg.

1287—1302.

- 1 . . . NG . . . Brustb. m. Infel, in wiRceburg. Monogramm.
d. R. d. geschult. Schwert, in d.
L. den Stab.

Gerlach, Erzbischof von Mainz.

1346—1371.

- 2 . . . L AREPS Kopf m. Infel . . . MONETA . M . . Mainzer Rad
3 GDRL RP3 (sic) Beide E ver- Rückseite hohl
kehrt. Kopf m. Infel.
4 MONETA Brustb. m. Infel Nassau. Löwe
5 MO mit'BERG GERL
6 Vorderseite hohl Schrift unkenntl. d. nassau. Löwe
7 Vorderseite unkenntlich GERL
8 Vorderseite hohl GERL das Bild unkenntlich 1)

Marquard, Bischof von Augsburg.

1348—1368.

- 9 Offene Hand, in der Mitte D Kreuz, in dessen Krückenbalken
je der Buchstabe D
10—20 Vorderseite wie n. 9. Kreuz, in dessen Krückenbalken
je ein Kügelchen.

Karl I., König von Böhmen.

1353—1378.

- 21 . KAROLV d. böhm. Löwe GRI . d. böhm. Löwe
22 . . RIOL " " " * IC " " "

1) Das Gepräge ist am Rande angebracht und bedeckt nur einen Theil der Münze.

23	ROL	d. böhm. Löwe	*BO	d. böhm. Löwe
24	RG	"	*	"
25	*K RCX	"	*BO IC	"
26		"	"	"
27	Vorderseite hohl	"	MI	"

Ldgr. Fridrich d. Strenge v. Thüringen.

1353—1381.

28 †K(obur)G Mohrenkopf links Rückseite hohl ¹⁾.

Leopold II., Bischof von Bamberg.

1353—1363.

29	* LV CP	Brustb. m. Inful	Bbg. Löwe
30	VPOL	"	⊙B.
31	POL	"	*BI
32	POL	"	"
33	O	"	CRB
34	OLD	"	BI
35	OLDV	"	"
36	LDV S €	"	€
37	CP	"	BC
38	CP	"	€
39	CP	"	*BI
40	VSC	"	Rückseite hohl ³⁾
41	Vorderseite hohl	"	BMBC
42	Vorderseite hohl	"	BC

1) Die ältesten in Coburg und Hildburghausen geschlagenen Münzen. Tab. I. Fig. 3.

2) Das Gepräge ist am Rande angebracht und bedeckt nur einen Theil der Münze.

3) Der Stempel der Vorderseite ist ein Doppelschlag.

43	Vorderseite hohl	BRBB	Bbg. Löwe
44	Vorderseite hohl	BRBC	" "
45	Vorderseite hohl	CR	" "
Fridrich II., Bischof von Bamberg.			
	1363 — 1366.		
46	CR	Brustb. m. Stab	BRBC Bbg. Löwe
47	R	undeutlich	*B. A. B. G. R.
			Bisthum Würzburg.
48		Brustb. m. Schwert	BVRG Monogr.
		u. Stab	
49		"	B.
50	R	undeutlich	VR
Burggraf Fridrich von Nürnberg.			
51	R	Brackenkopf links	*BV Löwe rechts
52	RID	"	I
53	RIDC	"	*B. VII
54	CRICI	"	BVRGRVI.
55	*FRIDERICI	"	VRGRV VII
56	*FR. I. ICI	"	BVRG. I links
57	ICI	"	*BVRG. I
58	*BVRGRV VII	"	†FRIDERICI
59	Anderer Stempel		
60	†BVRGR	"	†BVRGRV VII Löwe rechts
61	RID	"	Rückseite hohl
62	GR	"	Rückseite hohl

1) Das Gepräge ist am Rande angebracht und bedeckt nur einen Theil der Münze.

- 63 †BVRG I Bild unkenntlich Rückseite hohl
 64 RIC . Bild unkenntlich Rückseite hohl

Pfalzgraf Rupert.

- 65 ⚡R TI Brustb. m. Hut Pfälz. Löwe
 66 ⚡R . . . RTI " " " " " "
 67 ⚡RV ⚡ROR . . . " "
 68 ⚡RVPG . TI " " " ⚡R . CTI " "
 69 ⚡RVPCRTI " " " ⚡ROR . . . " "
 70 . . V " " " ⚡ . . . TI " "
 71 E " " " " " "
 72 CRTI " " " " " "
 73 CRTI " " " . R . . . " "
 74 T " " " . RO . . . " "
 75 TI " " " . R . RCTI " "
 76 TI " " " . O . . . " "
 77 TI " " " . ROR . . . " "
 78 " " " " . R . . . " "
 79 ⚡RVP " " " Rückseite hohl
 80 ⚡RVP . . T " " " Rückseite hohl
 81 ⚡RVPG . . I " " " Rückseite hohl
 82 Vorderseite hohl ROR . T . Pfälz. Löwe.

Frankfurt.

- 83 . . A Offene Hand . R Kreuz, in des-
 sen Krückenbalken je ein Kü-
 gelchen.

Ueberblicken wir diese Reihenfolge, so ist unter denjenigen Stücken, deren Alter mit Sicherheit festgestellt werden kann, nur ein einziges;

1) Ein Doppelschlag.

welches bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts hinaufreicht, nämlich die Münze des Bischofs Mangold von Würzburg 1287 bis 1302. Diese kann demnach bei Bestimmung derjenigen gleichzeitig gefundenen Münzen, deren Alter erst ermittelt werden soll, nicht maassgebend sein. Die Prägezeit aller übrigen, den Regierungsantritt und das Sterbejahr der einzelnen Fürsten in Ansatz gebracht, fällt zwischen die Jahre 1346 und 1381. Die jüngsten sind von Bischof Fridrich II. von Bamberg 1363 bis 1366. Der ganze Schatz kann demnach nicht vor dem Jahre 1363 vergraben worden sein. Da sich jedoch kein Fürst darunter findet, der *nach* dem Jahre 1363 zur Regierung kam, so dürfen wir die Prägezeit auch nicht zu weit, jedenfalls nicht über das Sterbejahr Fridrichs des Strengen, d. i. 1381, herabsetzen. Die Mehrzahl dürfte ohngefähr in das Jahr 1360, einige Jahre früher oder später, gesetzt werden.

Diese Bemerkung nun auf die Münzen mit der Aufschrift MONETARVPERTI angewendet, können wir um so weniger zweifeln, dass diese Rupert dem Ersten, der von 1353 bis 1390 regierte, angehören, als sie gemeinschaftlich mit solchen Münzen gefunden wurden, welche König Karl in Laufen und Erzbischof Gerlach in Miltenberg schlagen liessen, der Münzmeister Ruperts des Ersten aber, wie bereits erwähnt wurde ¹⁾, mit den Münzmeistern zu Laufen und Miltenberg sich verband, nach gleichem Schrott und Korn zu prägen.

67.

Ist dieses richtig, gehören die vorliegenden Heller in der That Rupert dem Ersten an, so gewinnen wir hiemit zugleich einen Anhaltspunkt zur Bestimmung anderer pfälzischer Gepräge, deren Alter sich aus Schrift und Bild allein mit Sicherheit nicht ermitteln lässt.

1) S. oben am Anfange dieses Paragraphen.

Es ist nämlich oben ¹⁾ ein Amberger Quinar mit einem unbedeckten Brustbilde auf der Vorder- und mit zwei bedeckten Brustbildern auf der Rückseite zur Vorlage gebracht und dem Churfürsten Rudolf dem Zweiten zugetheilt worden. Wären andere Heller oder Quinare nicht bekannt, so könnte die gegebene Deutung zweifelhaft erscheinen; durch den eben erwähnten Fund jedoch erhält dieselbe, wie mir scheint, genügende Rechtfertigung. Haben nämlich die Heller Ruperts des Ersten nur *ein* Brustbild zum Gepräge, so dürfen wir wohl annehmen, dass besagter Quinar mit *zwei* Brustbildern neben einander nicht gleichfalls Rupert dem Ersten angehöre, sondern entweder jünger oder älter sei. Für jünger können wir ihn darum nicht halten, weil, wie wir später sehen werden, Alles darauf hindeutet, dass Rupert der Zweite an den Stempeln Ruperts des Ersten eine wesentliche Veränderung nicht vorgenommen habe, unter Rupert dem Dritten aber Gepräge mit zwei neben einander stehenden Brustbildern überhaupt gar nicht mehr vorkommen ²⁾. Gehört aber dieser Quinar keinem der drei Ruperte an, müssen wir ihn vielmehr über die Zeit Ruperts des Ersten hinaufsetzen (wofür auch schon seine grosse Seltenheit — mir ist nur ein einziges Exemplar bekannt — sprechen dürfte): so bleibt uns nichts anderes übrig, als ihn Rudolf dem Zweiten zuzuschreiben. Dass mit dieser Deutung Gewicht und Gepräge in Einklang stehen, ist ohnehin schon oben hervorgehoben worden.

68.

Unser Münzfund ist aber zugleich von Wichtigkeit bezüglich der Bestimmung auch anderer, nicht pfälzischer Gepräge, wesshalb mir gestattet sein wird, noch einen Augenblick bei demselben zu verweilen,

1) Abschnitt I. §. 32. Abbild. Fig. 5.

2) Die Heller Ruperts des *Dritten* haben ein ganz verschiedenes Gepräge. S. unten Abschn. III. §. 112. Abbild. Fig. 42 und 43.

und die Aufmerksamkeit auch auf solche Stempel zu lenken, deren Erklärung, streng genommen, ausser den Gränzen der vorliegenden Untersuchung liegt.

Dahin rechne ich vorerst die unter den Nummern 9 — 20 aufgeführten sogenannten Handelspfennige mit dem Buchstaben D. Es hat schon Beyschlag ¹⁾ die Vermuthung ausgesprochen, dass diese von dem Bischofe Marquard von Augsburg in Dillingen und zwar nach dem Münzprivilegium vom Montag vor Maria Magdalena des Jahres 1356 geschlagen seien. Diese Vermuthung erhält, so weit sie sich auf das Alter dieser Hallerpfennige bezieht, durch unseren Münzfund volle Bestätigung.

Da zur selben Zeit Kaiser Karl auch den Städten Frankfurt, Nürnberg, Ulm und Donauwörth den Auftrag gab, solche Hallerpfennige mit einem Beizeichen zu schlagen ²⁾, so werden wir nicht irren, wenn wir auch den n. 83 beschriebenen Frankfurter Haller in das Jahr 1356 setzen.

In der sehr reichhaltigen Folge von Würzburger Münzen findet sich, soweit ich wenigstens hierin unterrichtet bin, unmittelbar vor dem Bischofe Gerhard von Schwarzburg eine bedeutende Lücke. Von Albert I. Grafen von Hohenburg 1345 bis 1350, und Albert II. Grafen von Hohenlohe 1350 bis 1372 ist bisher meines Wissens eine Münze nicht bekannt; und doch ist um so weniger glaublich, dass die bischöflich Würzburgische Münze während dieser Zeit sollte still gestanden haben, als die Münzmeister zu Lauf, Miltenberg und Amberg laut der oben ³⁾ angeführten Urkunde sich gerade dahin vereinigten „an dem Gelde der Wirtzeburger off Ein Korn wirken und slahen zu wollen.“

1) *Beyschlag Versuch einer Münzgeschichte Augsburgs in dem Mittelalter*. S. 93.

2) *Will Nürnberg. Münzbelustigungen* Th. I. S. 170.

3) *S. oben §. 66.*

Ich glaube, dass diese Lücke ergänzt werden könne, und erkenne in den oben n. 48 bis 50 beschriebenen Hellern, weil sie gemeinschaftlich mit Hellern des Königs Karl von Böhmen, des Erzbischofs Gerlach von Mainz und des Churfürsten Rupert I. von der Pfalz gefunden wurden und mit denselben in der Fabrik genau übereinstimmen, Münzen des Bischofs Albert II. Grafen von Hohenlohe. Die Aufschrift enthält nach besser erhaltenen Exemplaren, — sie sind übrigens alle mehr oder minder undeutlich ausgeprägt — auf beiden Seiten den Namen „Wirzburg“ und zwar verschieden geschrieben. Ich finde WIRT..., WIRZB.... und WIRZCBVRG.

69.

Endlich ist dieser Münzfund von besonderer Bedeutung bei der Frage, ob die Heller mit der Aufschrift BVRGRAVII-FRIDERICI dem Burggrafen Fridrich dem *Fünften* zugehören, oder ob sie später, unter Burggraf Fridrich dem *Sechsten*, oder früher, unter Burggraf Fridrich dem *Vierten* geschlagen sind.

Gelegentlich der Besprechung der ältesten von den Burggrafen von Nürnberg geschlagenen Münzen habe ich mich dahin ausgesprochen, dass wir in diesen Hellern Gepräge Fridrichs des *Fünften* vor uns haben. Gegen diese Erklärung ist jedoch, und zwar von sehr beachtenswerther Seite her, entschiedene Einsprache erhoben worden. Herr Köhne nämlich behauptet, dass sie nicht, wie ich zu erweisen suchte, Fridrich dem *Fünften*, sondern vielmehr Fridrich dem *Vierten* († 1332) angehören. Er führt hiefür zweierlei Gründe an ¹⁾. Fürs erste, bemerkt Herr Köhne, bedürfe es keiner besonders genauen Untersuchung, um zu erkennen, dass die burggräflichen Münzen mit dem Brackenkopfe und dem Löwen *älter* sind, als die anderen mit den Sigeln F-Z, F-N und F-B, denn

1) Köhne, Mém. de la Société d'Archéol. de S. Petersb. Vol. II. pag. 429.

letztere seien offenbar von weit geübterer Hand gravirt, und es sei nicht wohl möglich, dass unter einem und demselben Burggrafen zwei an Kunst und Fabrik so abweichende Münzsorten in Gebrauch gewesen. Zweitens werde diese Ansicht durch eine Sendung von einer kleinen Anzahl Münzen bestätigt, welche offenbar beisammen gefunden wurden. Die Mehrzahl dieses Fundes bestehe aus Pfennigen von Rupert I. von der Pfalz; ferner befanden sich dabei mehrere burggräflich Nürnbergische mit dem Brackenkopf und Löwen, Bambergische von Leopold II. von Egloffstein (1335—1343) und einige Würzburgische von Gottfried III. von Hohenlohe (1314—1322). Die Würzburgischen Münzen Gottfrieds III. — so schliesst Herr Köhne — zeigen, dass der auf den Nürnbergischen Münzen genannte Fridrich in keinem Falle Fridrich V. sein kann und dass alle Gepräge dieser Art nur Fridrich IV. angehören können.

So weit Herr Köhne. Ich kann jedoch, die verschiedenen Gründe für und wider vorurtheilsfrei gegen einander abgewogen, nicht finden, warum fragliche Gepräge, obwohl sie ihrer Fabrik nach mit den Helmen, welche König Karl von Böhmen, Churfürst Gerlach von Mainz und Rupert I. von der Pfalz schlagen liessen, aufs genaueste übereinstimmen, dennoch um zwanzig Jahre und darüber hinaufgesetzt werden sollen. Wir wollen diese Gegengründe etwas genauer prüfen.

Es wird gesagt, die burggräflichen Münzen mit dem Brackenkopf und dem Löwen seien älter, als die anderen mit den Sigeln F-Z, F-N und F-B. Diess hat seine Richtigkeit. Das Nämliche wurde auch von mir behauptet. Ich bezeichnete sie sogar als die ältesten Münzen, welche, soweit bisher Documente vorliegen, von den Burggrafen von Nürnberg geschlagen worden sind ¹⁾. Allein hieraus folgt nicht, dass

1) Die ältesten Münzen der Burggrafen v. Nürnberg. S. 66

sie über die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts hinaufreichen und dem Burggrafen Fridrich dem Vierten angehören. Im Gegentheil, da Fridrich IV. im Jahre 1332 starb, von seinen Nachfolgern aber, nämlich von Johann II. und Conrad 1332 bis 1334, dann Johann II. und Albert 1334 bis 1357, und endlich Albert und Fridrich V. von 1357 bis 1361 unzweifelhafte Münzen nicht bekannt sind; da ferner selbst die Pfennige Fridrichs des Fünften mit den Buchstaben F-Z, F-N, F-B, wie ich anderwärts ¹⁾ gezeigt habe, obwohl Fridrich schon 1361 zur alleinigen Regierung kam, nicht vor dem Jahre 1375 geschlagen sind; so spricht, abgesehen von allem Uebrigen, selbst schon die blosse Wahrscheinlichkeit dafür, dass unsere *Heller* mit dem Namen Fridrichs unmittelbar vor den *Pfennigen* mit dem gleichen Namen zwischen dem Jahre 1361, in welchem Fridrich V. zur Regierung kam, und dem Jahre 1375, seit welchem er anfieng Pfennige zu schlagen, einzureihen seien. Oder sollte es glaubwürdig sein, dass die burggräfliche Münzstätte zwar schon vor dem Jahre 1332 benützt worden sei, dann aber 43 Jahre lang stillgestanden habe? Sollten wir im Ernste annehmen, dass Fridrich V. sich zwar von dem Kaiser das Münzrecht neu bestätigen und selbst erweitern liess, aber während der ersten neunzehn Jahre, überdiess zu einer Zeit, wo zahlreiche Münzstätten ringsum thätig waren, von diesem Rechte einen Gebrauch nicht gemacht habe? Jedenfalls wird man zugeben müssen, dass die besagten Heller immerhin älter sein können als die Pfennige, ohne dass sie desshalb nothwendig um mehr als zwanzig oder gar vierzig ²⁾ Jahre früher geschlagen sind.

Ebenso bedarf es gewiss „keiner besonders genauen Untersuchung“, um zu erkennen, dass, im Unterschiede von den in Frage stehenden

1) A. a. O. S. 80 f.

2) Eine solche Differenz ergibt sich, wenn es richtig ist, dass die *Pfennige* Fridrichs V. nicht über das Jahr 1375 hinaufreichen.

Hellern, die Pfennige mit den Sigeln F-Z, F-N und F-B von einer anderen weit *geübteren Hand* gravirt und, möchte ich hinzusetzen, *vermittelst* eines viel besseren Mechanismus ausgeprägt sind; aber warum sollte es denn „*unmöglich*“ sein, dass unter dem einen und demselben Burggrafen zwei an Kunst und Fabrik so abweichende Münzsorten in Gebrauch gewesen“? Müssten wir uns nicht im Gegentheil, da Fridrich der Fünfte über vierzig Jahre lang regiert hat, verwundern, wenn zwischen all den Münzen, die er während dieser langen Zeit schlagen liess, gar kein Unterschied bemerkbar wäre? Dass unter dem einen und demselben Fürsten zwei an Kunst und Fabrik sehr abweichende Münzsorten allerdings in Gebrauch gewesen sein konnten, ja, eine Aenderung bezüglich der Art und Weise die Stempel auszuprägen wenigstens in Franken gerade in den ersten Jahren der Regierung des Burggrafen Fridrichs V. wirklich vor sich gegangen ist, beweisen die nämlichen Münzen, die uns bei der vorliegenden Frage überhaupt als der sicherste Anhaltspunkt dienen, nämlich die Pfennige und Heller des Königs Karl von Böhmen; denn zwischen den *Hellern* dieses Königs mit der Umschrift KAROLVS REX BOHEMIE und dem böhmischen Löwen auf der einen und der böhmischen Krone auf der anderen Seite, und seinen *Pfennigen* mit den Buchstaben K-L auf der Vorder- und den zwei neben einander stehenden Brustbildern auf der Rück-Seite ist, wie im Uebrigen so namentlich bezüglich der „Kunst und Fabrik“ *genau derselbe Unterschied* wie zwischen den oben erläuterten Pfennigen und Hellern des Churfürsten Rupert des Ersten und den besagten Hellern und Pfennigen des Burggrafen Fridrich, den ich für Fridrich den Fünften halte.

Die von Herrn Köhne vorgebrachten Gründe demnach, die von der Beschaffenheit der Münzen selbst hergenommen sind, scheinen nicht der Art zu sein, dass sie als eine Berichtigung der von mir aufgestellten Behauptung, sie gehören dem Burggrafen Fridrich dem Fünften an,

geschweige als ein Beweis dafür, dass sie unter Fridrich IV. geschlagen wurden, betrachtet werden könnten.

Herr Köhne bringt aber noch einen zweiten Grund, um zu beweisen, dass ich diese Münzen „irrigerweise“ dem genannten Burggrafen zuschreibe. Er weist auf „eine Sendung von einer kleinen Anzahl Münzen hin, welche offenbar beisammen gefunden wurden.“

Was sind das für Münzen, welche, weil gemeinschaftlich gefunden, sich gegenseitig erklären sollen? Herr Köhne antwortet: 1) die Mehrzahl dieses Fundes bestand aus Pfennigen von Rupert I. von der Pfalz; 2) ferner befanden sich dabei mehrere burggräfllich Nürnbergische (nämlich fragliche Heller mit dem Brackenkopfe und dem Löwen); 3) Bambergische von Leopold II. von Eglofstein (1335—1343) und 4) einige Würzburgische von Gottfried III. von Hohenlohe (1314—1322).

Was lehrt uns nun dieser Fund bezüglich der vorliegenden Frage? Offenbar wird es sich, wenn der Zweifel gelöst werden soll, ob obige burggräflliche Heller Fridrich dem Vierten oder Fünften angehören, darum handeln, ob die übrigen mit den burggräfllichen gleichzeitig gefundenen pfälzischen, Bambergischen und Würzburgischen Münzen, und zwar die Mehrzahl derselben, vor dem Jahre 1332, in welchem Fridrich IV. starb, oder nach dem Jahre 1361, in welchem Fridrich V. zur alleinigen Regierung kam, geschlagen sind. Es wird nun zwar nicht angegeben, wie viele Exemplare von jeder Gattung sich bei jenem Funde vorfanden, da jedoch Herr Köhne von „mehreren“ burggräfllich Nürnbergischen und Bambergischen, und nur von „einigen“ Würzburgischen Pfennigen redet, so dürfen wir jedenfalls annehmen, dass die Würzburgischen die Minderzahl bilden. Wenn aber diese nach Herrn Köhnes eigener Erklärung die einzigen von dem ganzen Funde sind, deren Alter bis zu den Zeiten Fridrichs des Vierten hinaufreicht, kann da noch — zumal es etwas

Gewöhnliches ist, dass bei einem Münzfunde neben der Mehrzahl der jüngeren Gepräge zugleich einzelne ältere gefunden werden — mit Grund behauptet werden, „die Würzburgischen Münzen Gottfrieds III. zeigen, dass der auf unseren Nürnbergischen Münzen genannte Fridrich in keinem Falle Fridrich der Fünfte sein kann und dass alle Pfennige dieser Art nur Fridrich dem Vierten angehören können“? Mir scheint diese Schlussfolgerung nicht genugsam bindend.

Lassen wir jedoch diese Würzburger Münzen und richten wir unser Augenmerk auf den übrigen Theil des Fundes, nämlich auf die Bambergerischen und pfälzischen Pfennige. Was sollen diese im vorliegenden Falle beweisen?

Die Bamberger Pfennige tragen den Namen eines Bischofs Leopold. Herr Köhne schreibt sie Leopold dem Zweiten von Eglofstein (1335 bis 1343) zu. Es könnte nun, da die Münzen selbst nicht näher beschrieben werden und unter den Numismatikern, meines Wissens, die Meinungen darüber getheilt sind, welche Pfennige Leopold dem Zweiten von Eglofstein, welche dagegen Leopold dem Dritten von Bebenburg (1353—1363) zugehören ¹⁾, Niemanden verargt werden, wenn ihm der leise Zweifel aufsteige, ob denn diese Bamberger Pfennige in der That Leopold dem Zweiten zugehören und nicht mit eben so vielem Grunde Leopold dem Dritten, dem Zeitgenossen des Burggrafen Fridrich V., zuzuschreiben sind. Doch auch zugegeben, diese Bamberger Pfennige habe wirklich Leopold der Zweite schlagen lassen; was folgt hieraus?

1) Heller (die bamberg. Münzen S. 8 n. 26 und 27) führt unter Leopold II. gar keine Münzen an, sondern schreibt beide Stempel, die mit dem Kirchengengebäude sowohl wie die mit dem Bambergerischen Löwen, Leopold III. zu. Dass letztere in der That Leopold dem Dritten angehören, dürfte nach der Beschreibung, die wir oben von dem zu Inzenmoos gemachten Funde gegeben, als unzweifelhaft erscheinen.

Da Leopold II. von 1335 bis 1343, also nach dem Tode Fridrichs IV. und vor dem Regierungsantritte Fridrichs V. regierte, so können seine Münzen ebenso für die eine wie für die andere Behauptung angezogen werden. Als entscheidendes Moment dienen sie nicht. Wenn aber weder aus den Würzburger, noch aus den Bamberger Münzen ein Grund für die Behauptung entnommen werden kann, dass die erwähnten burggräflichen Heller Fridrich dem Vierten angehören, so steht mit dieser Ansicht vollends der Umstand in Widerspruch, dass sich in demselben Münzfunde zugleich Heller Ruperts des Ersten von der Pfalz gefunden haben, und diese sogar die Mehrzahl bilden; denn dass solche Münzen, die frühestens erst 1353, in welchem Jahre Rupert I. zur Regierung kam, geschlagen sein können, nicht als Beweis dafür dienen, dass die gleichzeitig gefundenen Münzen schon vor dem Jahre 1332 geschlagen sein müssen, versteht sich von selbst.

Mir scheinen demnach auch die weiteren, aus der Vergleichung mehrerer gleichzeitig gefundener Münzen hergeholten Argumente nicht so last gegen als vielmehr für die von mir gegebene Erklärung zu sprechen.

Jeden Zweifel löst übrigens der oben beschriebene zu Inzemoos gemachte Münzfund, der überdiess mit dem von Herrn Köhne erwähnten im Wesentlichen übereinstimmt und sich von demselben nur durch eine grössere Zahl von Stücken und ein reicheres Verzeichniss von Fürsten auszeichnet. Denn wenn der ganze Fund — die der Zeit nach unbestimmbaren Handelspfennige abgerechnet — aus 83 Stücken besteht, und von denjenigen 69 Hellern, deren Alter unzweifelhaft feststeht, nur ein einziger bis an das Ende des dreizehnten Jahrhunderts hinaufreicht, alle übrigen 68 aber zwischen 1346 und 1381 oder vielmehr ohngefähr um das Jahr 1360, geschlagen sind: so werden wir von selbst darauf hingewiesen, den Rest dieses Fundes, nämlich die 14 Heller mit

dem Brackenkopfe und dem burggräflichen Löwen nicht etwa für älter oder für jünger zu halten und sie demnach etwa Fridrich dem Sechsten 1396 bis 1440, oder Fridrich dem Vierten 1298 bis 1332 zuzuschreiben. Sie gehören unzweifelhaft demjenigen Burggrafen an, der, ein Zeitgenosse all der Landesherrn, welche in diesem Funde repräsentirt sind, nämlich des Bischofs Marquard von Augsburg, des Kaisers Karl des Vierten, des Landgrafen Fridrich des Strengen von Thüringen, der Bischöfe Leopold und Fridrich von Bamberg, des Bischofs Albert II. von Würzburg und des Churfürsten Rupert I. von der Pfalz, von 1357 bis 1397 regierte, d. i. Fridrich dem Fünften; zumal, wie bereits wiederholt erwähnt wurde und selbst schon aus der Beschreibung der einzelnen Münzen hervorgeht, das Gepräge, welches bald die Vorder- bald die Rückseite hohl erscheinen lässt, und überall eine sehr mangelhafte mechanische Vorrichtung zu erkennen gibt, bei all diesen Hellen aufs genaueste übereinstimmt.

Wir haben in unseren zu Inzemoos gefundenen kaiserlichen, churmainzischen, churpfälzischen, bischöflich Bambergischen, bischöflich Würzburgischen, burggräflich Nürnbergischen und Frankfurter Münzen diejenigen Gepräge vor uns, welche der Erzbischof Gerlach von Mainz ¹⁾ im Auge hatte, wenn er seine Münzmeister anwies, so zu schlagen „als gut der Keysir zu Nuremberg odir in andern steden, oder eyn hertzoge zu Amberg oder eyn Bischoff von Babenberge, eyn Bischoff von Wirzeburge odir eyn Burgrafe von Nuremberg tut slahen oder wie man uff dem Wessil von Franckenfurt und anderswo nimet.“

1) 20 bisher meist unbekannte churmainz. Silberpfennige, S. 19.

Obwohl damals ein älterer Pfennig dieses Namens bekannt nicht war, und er selbst bereits 70 Jahre alt war, hieß er doch der „Lüneburger“ und ist daher schwerlich zu bestimmen, weil in der Beschreibung des Pfennigs kein Hinweis auf die Münzstätte zu finden ist.

IV.

RUPERT DER ZWEITE.

1390—1398.

70.

Rupert der Zweite, mit dem Beinamen Brandyze oder der Ernste (durus, tenax) — bei Lebzeiten seines Oheims genannt „Ruprecht der Jung“ oder „der Jüngere“, nach dessen Tod zumeist ¹⁾ zum Unterschiede von seinem gleichnamigen Sohne „Ruprecht der Aeltere“ — war der Sohn Adolfs, des ältesten von den drei Söhnen Rudolfs des Ersten.

Nach dem Rechte der Erstgeburt hätte ihm längst die Nachfolge gebührt; allein als sein Vater starb, war er erst zwei Jahre alt. Es folgten desshalb nach dem Tode Rudolfs des Ersten dessen Brüder in der Regierung; zuerst der ältere derselben, Rudolf der Zweite, dann der jüngere, Rupert der Erste.

Rupert der Zweite war ein ritterlicher Herr. Als Ludwig der Brandenburger sein Recht gegen den falschen Waldemar mit den Waffen in der Hand geltend zu machen genöthigt wurde, und ihm hierbei seine Vettern zu Hilfe kamen, nahm auch Rupert an dem Kriege Theil, um unter Anführung des Grafen Günther von Schwarzburg, Kaiser Ludwigs Nachfolgers im Reiche, die Kriegskunst zu lernen. Diess Unternehmen kam zwar ihm und seinem Hause theuer zu stehen. Er gerieth in die

1) In einer unten anzuführenden Urkunde wird er noch am 7. Februar 1395, obwohl damals ein älterer Pfalzgraf dieses Namens längst nicht mehr lebte und er selbst bereits 70 Jahre alt war, *Ruprecht der Jüngere* genannt. Es ist daher zuweilen schwer mit Sicherheit zu bestimmen, welcher von den verschiedenen Ruperten jedesmal gemeint sei.

Gefangenschaft der Sachsen und ward hiedurch die unschuldige Veranlassung, dass ein nicht geringer Theil der Oberpfalz verloren ging; denn da Karl IV. die Oberpfalz mit Böhmen vereinigen wollte, stellte er für die Loskaufung Ruperts aus der Gefangenschaft eine Forderung von nicht weniger als zwölftausend Mark, und nahm hiefür die Orte Hirschau, Lichtenstein, Neustadt und Stoernstein in Beschlag. Hiedurch wurde jedoch Ruperts Muth nicht gebrochen, im Gegentheil wartete er nur die Gelegenheit ab, den Schaden wieder gut zu machen. Diese ergab sich bald nach Karls Ableben. Da König Wenzel die Errichtung des rheinischen Bundes von 72 Städten gegen die Fürsten, besonders die Pfalzgrafen am Rhein und die Herzoge von Bayern, begünstigte, schloss sich unser Pfalzgraf dem Löwenbunde an; bald darnach nahm er thätigen Antheil an der Ausführung des Beschlusses, welchen die Pfalzgrafen und die Herzoge von Bayern 1385 in Amberg gefasst hatten, nicht nur kein Gut mehr zu veräussern, sondern auch das schon Veräusserte, so wie Alles, was inzwischen zum Ersatz für Brandenburg verpfändet, aber noch nicht zurückgegeben worden war, von der Krone Böhmen zurückzufordern. Da der Weg der Güte nicht fruchtete, griff er in Vereinigung mit seinem Sohne und den Herzogen von Bayern zu den Waffen, drang in Böhmen ein und half einen grossen Theil der veräusserten Güter der Oberpfalz wieder gewinnen ¹⁾.

In welchem Verhältnisse er zu seinen beiden Oheimen stand, so lange diese die Chur inne hatten; wie weit er ihnen gegenüber die ihm als Erstgeborenen gebührenden Ansprüche geltend machte; welche Verträge er mit denselben, namentlich bezüglich eines sogenannten Churpräcipuums und der jeweiligen Nachfolge in der Regierung errichtete; wie er endlich seit dem Tode Rudolfs II. mit seinem Oheime Rupert I. in der Oberpfalz gemeinschaftlich regierte: davon war bereits bei der

1) Vgl. *Fessmaier Staatsgesch. d. Oberpfalz* I. 43.

Erklärung der von seinen Vorgängern in der Regierung der Oberpfalz geschlagenen Münzen ausführlich die Rede.

Nachdem Rudolf II. bereits im Jahre 1353 ohne Erben ¹⁾ gestorben war, und auch Rupert I. im Jahre 1390 das Zeitliche gesegnet hatte, ohne von seinen zwei Gemahlinen, Elisabeth von Namur und Beatrix von Bergen, einen Nachkommen zu hinterlassen, stand kein Hinderniss mehr im Wege, dass er als Sohn Adolfs und als der Aelteste der Familie die Chur im Reiche und die Regierung in der oberen und unteren Pfalz antrat. Er war jedoch inzwischen 65 Jahre alt geworden.

Bis dahin hatte er in Amberg gewohnt, zu dessen Erweiterung und Verschönerung er viel beitrug ²⁾. Nach dem Tode Ruperts I. liess er sich daselbst neuerdings huldigen ³⁾, die neue Würde rief ihn jedoch nach Heidelberg, wo die Residenz der Churfürsten von der Pfalz war. Von dort ist bereits die Urkunde datirt, laut welcher er (am 26. März 1390) den Bürgern zum „Nuwenmarkt“ alle Rechte, Briefe und guten Gewohnheiten, die sie von Alter herbracht haben, bestätigte ⁴⁾.

Zu den wichtigsten Handlungen, die Rupert II. während seiner kurzen Regierung vornahm, gehört sein Entwurf der sogenannten Rupertinischen Constitution vom Jahre 1395. Hienach sollte, damit für die Zukunft jede weitere Theilung verhindert würde, immer nur der älteste Sohn Erbe sein, die übrigen sollten durch Entschädigung, aber

1) Seine einzige, an Kaiser Karl IV. vermählte Tochter Anna war schon vor ihm, im Jahre 1352, gestorben.

2) Tolner Hist. Pal. pag. 58.

3) Löwenthal Gesch. d. St. Amberg S. 223.

4) Reg. Boic. Vol. X. pag. 263.

nicht auf Kosten der territorialen Einheit, befriedigt werden. Dieser Entwurf kam zwar nicht zur Ausführung, gibt aber Zeugnis von dem Bestreben des Churfürsten, durch Arrondirung und Vereinigung der Besitzungen die Macht des pfälzischen Hauses zu heben und zu sichern.

und die noch zahlreich vorhandenen Pfennige und Heller dafür Neugies geben; dass auch Rupert II. in diesen beiden Städten Münz-

Was die Münzen Ruperts II. anbelangt, sind zwar einige Goldgulden bekannt, die er in Heidelberg und Oppenheim schlagen liess ¹⁾, einen Pfennig oder Heller aber, oder überhaupt eine in der Oberpfalz geschlagene Münze, die ihm zugetheilt wurde, finde ich nirgend erwähnt. Ich glaube jedoch, dass Rupert der Zweite

1) nicht bloss in *Amberg*, und vielleicht auch in *Neumarkt* kleine Silbermünzen ausprägen liess,

2) sondern auch noch überdiess in *Sulzbach* eine pfälzische Münzstätte eingerichtet hat.

1.

Amberger- und Neumarkter-Pfennige.

73.

In Betreff der unter Rupert II. in Amberg und Neumarkt geschlagenen Münzen sind wir allerdings zunächst nur an Hypothesen gewiesen; wenn jedoch, wie bisher gezeigt worden, sein unmittelbarer Vorgänger in der Regierung, Rupert I., und in gleicher Weise, wie später gezeigt werden wird, auch sein unmittelbarer Nachfolger, Rupert III., neben den Goldgulden, die sie in der Rheinpfalz geprägt haben, zugleich Pfennige und Heller in der Oberpfalz schlagen liessen, so dürfen wir wohl mit

1) Dom. Wittelsb. Numism. Tab. VIII. Fig. 39—41.

Sicherheit annehmen, dass auch Rupert der Zweite nicht bloss in Oppenheim und Heidelberg Goldstücke, sondern auch in der oberen Pfalz kleine Silbermünzen ausgeben liess. Und wenn ferner Rupert I. seine oberpfälzischen Pfennige und Heller in Amberg und Neumarkt geprägt hat, und die noch zahlreich vorhandenen Pfennige und Heller dafür Zeugnis geben, dass auch Rupert III. in diesen beiden Städten Münzmeister hatte; so haben wir allen Grund anzunehmen, dass Rupert II. die nämlichen, bereits schon vorhandenen, Münzstätten benützt habe.

Was speciell die Münzstätte zu Amberg betrifft, so haben wir sogar ausdrückliche Zeugnisse dafür, dass dieselbe während der Zeit, als Rupert II. regierender Herr war, keineswegs stillstand. Damals hatten die Hausgenossen zu Regensburg aufgehört zu münzen. In Bayern kursierten grossentheils nur Würzburger- und Amberger-Pfennige ¹⁾. Hierdurch entstanden grosse Gebrechen. Deshalb beschlossen die Herzoge von Bayern in München und Oettingen zu schlagen, und der Rath zu Regensburg suchte sich mit dem Pfalzgrafen Rupert auf nachbarlichen Fuss zu setzen. Es wurde mit ihm 1392 dahin unterhandelt, dass die Amberger-Pfennige, so lange sie den Münchnern und Oettingern der Güte und Feine nach gleichkämen und zwei derselben so viel Silber als ein Regensburger hielten, in dem Gebiete der Stadt ebenso wie die Regensburger in dem Gebiete der Pfalzgrafen angenommen werden sollten ²⁾. Hieraus ist ersichtlich, dass damals nicht bloss in Amberg gemünzt wurde, sondern die Amberger-Pfennige sogar stark verbreitet gewesen. Einige Jahre später (1397) ist in den Urkunden auch von einer schwarzen Münze die Rede, welche Pfalzgraf Rupert in Amberg schlagen sollte. Auf diese werden wir weiter unten zu sprechen kommen.

1) Zirngiebl in Westenrieders Beitr. B. VIII. S. 101.

2) Reg. Boic. 21. Juni 1392. und Zirngiebl a. a. O.

Es fragt sich nun, ob noch solche Amberger-Pfennige existiren, oder vielmehr, da an ihrer Existenz nicht wohl zu zweifeln ist, welche von den vielen in Amberg geschlagenen Pfennigen Rupert dem Zweiten angehören?

Wir wissen zwar, und die eben angeführten Verhandlungen zwischen den Hausgenossen zu Regensburg und dem Pfalzgrafen Rupert sind selbst ein Beweis hiefür, dass die Münze in Deutschland gegen das Ende des XIV. Jahrhunderts sich allmählig immer mehr verschlechterte. Es liegt daher der Gedanke nahe, einen Anhaltspunkt zur Unterscheidung der Münzen Ruperts I. und Ruperts II. in der Feine und Güte der verschiedenen Gepräge zu suchen. Wenn wir jedoch erwägen, dass einerseits diese Verringerung der Münze bereits in die Zeit fällt, während welcher noch Rupert I. regierte, diejenigen Pfennige demnach, welche dieser Pfalzgraf schlagen liess, nichts weniger als alle von gleicher Feine und gleichem Gewichte sind; auch während seiner 37-jährigen Regierung ohne Zweifel mit der mehr oder minder gelungenen Anfertigung der Stempel ein mehrfacher Wechsel stattfand, so dass auch der Styl der Zeichnung und das Gepräge nicht immer die gleichen bleiben konnten: andererseits aber die Münzmeister Ruperts II., wie uns die (sogleich zu besprechenden) Sulzbacher Pfennige belehren, in der Anordnung der Schrift sowohl wie in der Wahl der Typen sich genau an die von den Münzmeistern Ruperts I. gegebenen Vorbilder gehalten haben, also auch hierin ein Unterschied nicht besteht: so werden wir zwar nicht irren, wenn wir unter den Amberger-Pfennigen mit den Buchstaben R-A auf der einen, und mit zwei Brustbildern auf der anderen Seite, diejenigen, welche dem Gewichte nach die schwereren und der Feine nach die besseren sind, Rupert dem Ersten, die leichteren dagegen und die geringhaltigen Rupert II. zutheilen; allein mit Sicherheit auszuscheiden, welche Stücke, jedes einzeln für sich genom-

men, diesem, welche jenem angehören, dürfte unmöglich sein. Ja, es ist selbst nicht unwahrscheinlich, dass Rupert der Zweite zugleich mit der bereits vorhandenen Münzstätte auch die schon vorhandenen Münzstempel seines Oheims benützt habe ¹⁾.

Was von den Amberger-Münzen, dasselbe gilt von den zu Neumarkt geschlagenen Pfennigen.

2.

Sulzbacher - Pfennige.

75.

Von besonderer Wichtigkeit sind die Pfennige von nachstehendem Gepräge, von denen überdiess (n. 18—27) mehrere Varietäten existiren

Vds. Zwischen den Buchstaben R-S (über welchen verschiedene kleine Zeichen, entweder Kügelchen, oder Kleeblätter oder Raute(n) ein unbedecktes Brustbild von vorne.

Rks. Zwei vorwärts gekehrte Brustbilder, jedes mit einem Hute, innerhalb einer aus Säulen und Spitzbogen gebildeten Einfassung.
Gew. 8—12 Gr.

Diese Pfennige sind meines Wissens bisher unedirt. Sie bedürfen einer Erklärung.

Betrachten wir die beiden Buchstaben R-S, so steht nach dem,

1) Unter den verschiedenen in Amberg und Neumarkt geschlagenen Pfennigen finden sich nebst denjenigen, die 12 und 13 Gr. wiegen, auch solche, die nur 9 oder 10 Gr schwer sind, ohne dass zugleich die Stempel irgend eine merkliche Verschiedenheit darböten.

was gleich am Eingange unserer Untersuchung auseinandergesetzt wurde¹⁾, vorerst so viel fest, dass wir in dem *ersten Buchstaben R* den Namen des Landesherrn zu suchen haben. Wir werden daher, wenn wir nach der Heimath dieser Pfennige fragen, abermal nach der *Pfalz* gewiesen. Unsere Pfennige müssen von einem Pfalzgrafen Rudolf oder Rupert geschlagen sein.

Der *zweite Buchstabe S* lässt möglicher Weise drei verschiedene Deutungen zu. Man könnte hierbei 1) an einen Titel des Pfalzgrafen R, oder 2) da auf der Rückseite der Münzen zwei Brustbilder abgebildet sind, an einen Pfalzgrafen S denken, der mit dem Pfalzgrafen R gemeinschaftlich münzte, oder endlich 3) an eine Münzstätte S, woselbst der Pfalzgraf R prägen liess.

76.

Im ersteren Falle könnte der Buchstabe S nicht wohl anders ergänzt werden als mit: *Senior*, so dass gelesen werden müsste: R-udolfus-S-enior, oder vielmehr, da Rudolf der Erste, welcher allein der Senior dieses Namens sein könnte, meines Wissens wenigstens, selbst in den Urkunden niemals so genannt wird, R-upertus-S-enior, worunter ebenso gut der Erste wie der Zweite dieses Namens verstanden werden könnte. Allein eine derartige Uebertragung einer in den Urkunden und im gewöhnlichen Leben zunächst nur zur Unterscheidung der mehreren gleichnamigen Fürsten gebrauchten Ausdrucksweise auf die Münze ist etwas so Unerhörtes, dass sich ein zweites analoges Beispiel nirgend wird finden lassen. Wollten wir aber hierin die mit dem Seniorat verknüpften Rechte des Pfalzgrafen R angedeutet finden, so stünde dieser also zu interpretirende Titel mit der Münze selbst insofern in offenem Wider-

1) S. Abschnitt I. §. 1.

spruche, als das Seniorat nur erst die Anwartschaft auf die künftige Regierung in sich schloss, während der Pfalzgraf R, der die Münzen schlagen liess, doch ohne Zweifel als bereits regierender Herr betrachtet werden muss.

77.

Im zweiten Falle, wenn wir nämlich in den Buchstaben R-S die Namen zweier Fürsten zu suchen hätten, könnten in denselben — da die beiden Fürsten, wenn sie gemeinschaftlich münzten, doch gleichzeitig leben mussten — nur entweder Rupert III. mit seinem Sohne Stephan, oder Rupert Pipan mit seinem Bruder Stephan, oder endlich, wenn wir die Gränzen theilweise über die pfalzgräfliche Linie hinaus erweitern wollen, ein Pfalzgraf Rupert mit seinem Vetter, dem Herzoge Stephan von München, erkannt werden. Aber auch von diesen Deutungen erscheint keine als probehaltig.

Wollte man die besagten Buchstaben auf *Rupert den Dritten* und seinen *Sohn Stephan*, den Stammvater der Simmerschen Linie, beziehen, so widersprächen einer solchen Erklärung die übrigen von Rupert III. in grosser Anzahl geschlagenen Münzen, darunter selbst einige mit den nämlichen Buchstaben R-S, aber von ganz verschiedenem Stempel ¹⁾. Auf all diesen Münzen erscheint Rupert als das, was er in der That war, nämlich als Allein-Regent. Es ist noch keine gefunden worden, auf welcher er die Ehre des Bildnisses mit einem andern Pfalzgrafen getheilt hätte. Wenn wir aber auch annehmen wollten, diess sei dennoch ausnahmsweise geschehen, und er habe dieselbe Vergünstigung, die er als Churprinz von seinem Vater empfangen, auch hinwieder einem seiner Söhne erwiesen: so wäre doch nicht abzusehen, warum Rupert III. nicht mit seinem Erstgeborenen, Rupert Pipan geb. 1370 † 1396, oder,

1) S. unten im III. Abschnitte die Nummern 49—53.

wenn die Münzen erst nach dessen Tod geschlagen sein sollten, mit dem zweiten Sohne, Ludwig dem Bärtigen geb. 1376 † 1436, oder dem dritten, Friedrich geb. 1378 † 1401, oder dem vierten, Johann geb. 1383 † 1443, sondern in höchst auffallender Weise mit seinem fünftgebornen Sohne Stephan geb. 1385 † 1459 sollte gemeinschaftlich gemünzt haben.

Ebenso wenig können in den Buchstaben R-S die beiden Brüder *Rupert Pipan* und der ebengenannte *Stephan von Simmern* angedeutet sein, denn hier müsste, abgesehen davon, dass Stephan beim Tode seines Bruders erst zwölf Jahre alt war, dieselbe Frage wie oben aufgeworfen werden: wie kam es denn, dass diese zwei Söhne Ruperts III. und zwar, da Rupert Pipan schon im Jahre 1396 starb, sogar noch bei Lebzeiten ihres Vaters, überhaupt Münzen konnten schlagen lassen? und wenn auch Rupert Pipan etwa als der Erstgeborne eine besondere Erlaubniss hiezu erhalten hätte, warum hat er denn gerade mit dem Fünften von seinen Brüdern, der ihm doch dem Alter nach so entfernt stand, gemeinschaftlich gemünzt? Diese und ähnliche Fragen sind geradezu unlösbar.

Eine viel grössere Wahrscheinlichkeit hätte die Hinweisung auf den Herzog *Stephan von Bayern-München*; denn dieser schreibt am 11. Februar 1397 von München aus „seinem Vetter dem Herzog Ruprecht dem Jüngern, er sähe es gerne, wenn derselbe die zu prägende Münze des schwarzen Geldes mit ihm prägen würde, und er halte für gut, dass derselbe auch den Bürgern von Regensburg hierüber Botschaft sende“ ¹⁾. Ist hiemit nicht der Schlüssel zur Erklärung unserer Münzen gefunden? Bezeugen nicht unsere Münzen mit der Aufschrift R-S auf der einen, und den zwei Brustbildern auf der anderen Seite, dass Pfalzgraf Rupert

1) Reg. Boic. Vol. XI. S. 95.

auf den Vorschlag des Herzogs Stephan eingegangen sei und in der That *mit ihm* gemeinschaftlich geprägt habe?

So annehmbar solches für den ersten Augenblick scheinen mag, so zeigt sich doch bei einer näheren Prüfung der dieses Schreiben begleitenden Umstände auch diese Erklärung sogleich als unhaltbar.

Verträge, welche einzelne Fürsten unter einander über die von ihnen zu schlagenden Münzen beredeten und zum Vollzuge brachten, kommen häufig vor, ohne dass desshalb sogleich an eine in gemeinschaftlicher Münzstätte auf gemeinschaftlichen Namen und mit gemeinschaftlichen Typen zu prägende Münze gedacht werden müsste. Solche Münzvereinigungen bezogen sich zumeist nur auf den Gehalt der Münzen und auf das Versprechen, sie gegenseitig in den betreffenden Ländern circuliren zu lassen. Diess war namentlich wiederholt der Fall bezüglich der bayerischen und der pfälzischen Münzen. Es ist schon oben, gelegentlich der Besprechung der von Rupert II. in *Amberg* geschlagenen Pfennige erwähnt worden, dass die Hausgenossen zu Regensburg mit dem Pfalzgrafen Rupert wegen der von ihm in *Amberg* geschlagenen Pfennige Unterhandlungen eingeleitet haben ¹⁾. Diese Unterhandlungen wurden weiter fortgesetzt. Im Jahre 1395 war in Bayern festgesetzt worden: „*Je sollen zwey Pfennig eines Regensburger Pfennings wert seyn, und dafür gein gäb und gab seyn, und soll auch gleich gezeint werden, dass man es nit ersäugern müg, halbes fein löthiges Silber und halbs Zusatz, und dasselb Geld soll schwarz Geld seyn, und soll nur an einer Seithen känntlich gepregt werden, dass man eins ieglichen Herrn Münz für die ander eigentlich erkennen müg*“ ²⁾. Herzog Rupert wollte anfangs diesem Gedinge nicht beitreten. Er wollte keine

1) S. oben §. 73.

2) *Zirngibl* in *Westenried*. Beitr. B. VIII. S. 103.

schwarze Münze schlagen. Diese Absonderung hat im Handel und Wandel grosse Unbequemlichkeit nach sich gezogen. Der Rath in Regensburg verrief die schlechten Münzen Ruperts. Der Pfalzgraf gerieth darüber in Unwillen; er wendete sich an Herzog Stephan und suchte dessen Vermittlung nach. Dieser rieth ihm, Geld nach dem neuesten Vereine zu schlagen. Die Herzoge Stephan und Johann benachrichteten dem Rathe zu Regensburg, dass sie geboten und erlaubt haben, Pfalzgraf Ruperts schwarze Amberger in ihren Landen zu nehmen. Sie verlangten den freien Umlauf dieser neuen Pfennige in der Stadt Regensburg. Hierauf nahm auch Pfalzgraf Rupert den Verein in Betreff der schwarzen ungesottenen einprägigen Münze an und siegelte den Münzbrief ¹⁾.

Hierauf und auf nichts Anderes bezieht sich das erwähnte Schreiben des Herzogs Stephan an den Pfalzgrafen Rupert vom Jahre 1397. Von einer auf den gemeinschaftlichen Namen dieser beiden Fürsten geschlagenen Münze kann demnach nicht die Rede sein, am allerwenigsten aber Angesichts unserer mit R-S bezeichneten Pfennige, da diese nicht einmal zu der in jenen Verhandlungen besprochenen Münzsorte gehören, „die nur an einer Seithen kältlich gepreßt werden sollen“, sondern auf beiden Seiten ein Gepräße haben.

78.

Wir werden demnach von selbst zu derjenigen Deutung des Buchstaben S geführt, welche schon wegen ihrer Uebereinstimmung mit den Aufschriften der übrigen um dieselbe Zeit in Franken und in der Oberpfalz geschlagenen Pfennige die meiste Wahrscheinlichkeit für sich hat, nämlich zur Ergänzung desselben durch den Namen einer *Münzstätte*. Ich lese daher, da wir durch den ersten Buchstaben R in Verbindung

1) Zirngibl a. a. O. S. 106.

mit den Typen nach der Oberpfalz gewiesen sind, und Sulzbach nebst Amberg und Neumarkt zu den bedeutendsten Städten daselbst gehört, R-S-ulzbach.

79.

Nun entsteht die weitere Frage, wann sind diese Sulzbacher-Pfennige geschlagen? Welcher Pfalzgraf R ist auf denselben angedeutet? Welche Bildnisse sind auf der Rückseite vorgestellt?

Zur Lösung dieser Fragen müssen wir uns die Hauptmomente der Geschichte der Stadt Sulzbach vergegenwärtigen, von der Zeit an, seit dieselbe einen Bestandtheil der Oberpfalz ausgemacht hat, bis herab zum Beginne des fünfzehnten Jahrhunderts, über welchen unsere Münzen jedenfalls nicht herabreichen.

Als das Haus der Grafen von Sulzbach, Hirschberg und Tollenstein im Jahre 1305 mit Gebhard VII. ausstarb, kam die Grafschaft Sulzbach nebst den Aemtern und Burgen Sulzbach, Rosenberg, Ammerthal, Pfaffenhofen, Lauterhofen, Trosberg, Hilpoltstein, Hirschau, Werdenstein, Hohenstein und Hartenstein mit mehr als 150 Ortschaften an Bayern. Die herzoglichen Brüder *Rudolf* und *Ludwig* bestätigten der Stadt Sulzbach bereits am St. Benediktstag 1305 die herkömmlichen Freiheiten und dieselben Rechte wie den Bürgern von Amberg. Durch den Vertrag von Pavia 1329 kam Sulzbach an *Rudolf II.* und *Rupert I.*, bei der Mutschierung im Jahre 1388 an *Rudolf II.* ¹⁾.

Bevor jedoch ein halbes Jahrhundert verflossen war, ging Sulzbach für die Pfalz wieder verloren. Es ist schon wiederholt erwähnt worden, wie es Kaiser Karl IV. gelungen ist, allmählig zum Besitze eines grossen Theils der Oberpfalz zu kommen. Diess erreichte er auch mit

1) Gack Gesch. d. Herzogth. Sulzbach S. 79.

Sulzbach. Rudolf II. nämlich hatte von ihm mehrere Darlehen empfangen. Die Summe betrug nach Karls Versicherung zwanzigtausend Mark. Dafür hatte ihm der Churfürst die Städte und Orte Sulzbach, Rosenberg, Hartenstein, Neidstein, Thurndorf, Hilpoltstein, Hohenstein, Lichteneck, Frankenberg, Lauf, Eschenbach, Hersbruck, Auerbach, Velden, Pegnitz und Plech verschrieben. Rudolf II. starb im Jahre 1353, und Karl, weit entfernt an eine Rückgabe dieser und der übrigen ihm verpfändeten Güter der Oberpfalz zu denken, setzte vielmehr den Ritter Karl von Riesenburg als Landeshauptmann seines bayrisch-fränkischen Gebietes ein, und erhob Sulzbach zur Hauptstadt von Neuböhmen, wie die nunmehr dem Königreiche Böhmen einverleibte Oberpfalz genannt wurde. Seinem Sohne Wenzel legte er sogar den Titel eines Grafen von Sulzbach bei und gab ihm die Lilien der Stadt zum Wappen ¹⁾.

Aber auch die böhmische Herrschaft dauerte nur kurze Zeit. Als Churfürst Otto von Brandenburg, der jüngste Sohn Ludwigs des Bayern, von Kaiser Karl zur Abtretung der Mark Brandenburg genöthigt wurde, erhielt er 1373 unter anderen Städten der Oberpfalz als einen Theil der Abschlagzahlung auch Sulzbach, Lauf und Hersbruck. Von nun an ist Sulzbach Eigenthum der Herzoge von Bayern. Der neue Besitzer Otto bestätigte im folgenden Jahre von Höchstädt aus der Stadt Sulzbach alle ihr von seinen Vorfahren ertheilten Freiheiten ²⁾. Da er nach sechs Jahren starb, kam sein Antheil an Herzog Johann II. von Bayern, den Sohn seines Bruders Stephan II. Dieser bestätigte 1379 als Landesherr von Sulzbach die alten Freiheiten und Rechte, auch das Burggeding der Stadt, das an dem Hammer bei Rosenberg beginnen, den Umkreis von einer halben Stunde um die Stadt herum erhalten und die Steuern gemeinschaftlich mit den Bürgern tragen sollte; im Jahre 1395

1) Gack a. a. O. S. 94.

2) Die Beherrscher v. Sulzbach S. 35.

aber versetzte er Sulzbach unter Vorbehalt der Oberherrschaft an den Pfalzgrafen Rupert. Als Johann 1398 starb, wurden seine Söhne Ernst und Wilhelm die gemeinschaftlichen Nachfolger zu München und Oberherrn zu Sulzbach. Sie verpfändeten das nutzbare Eigenthum ihrer nordischen Besitzungen, namentlich von Sulzbach, an Pfalzgraf Johann, den Sohn des Königs Rupert, der zu Amberg wohnte ¹⁾.

Vergleichen wir nun mit diesen Nachrichten die Aufschrift unserer Münzen, so geht vorerst so viel hervor, dass dieselben, weil von einem Fürsten R in Sulzbach geprägt, nicht zwischen den Jahren 1353 und 1395, d. i. nicht unter Churfürst Rupert dem Ersten geschlagen sein können, denn während dieser Zeit war Sulzbach anfangs mit Böhmen einverleibt, später im Besitze der Herzoge von Bayern. Sie müssen daher entweder vor dem Jahre 1353, d. i. so lange Sulzbach Eigenthum der Pfalzgrafen bei Rhein war, geschlagen sein, oder nach dem Jahre 1395, d. i. nachdem die Herzoge von Bayern das nutzbare Eigenthum wieder an die Pfalzgrafen verpfändet hatten.

Ueber das Jahr 1353, d. i. bis in die Zeiten Rudolfs I. oder Rudolfs II., können wir unsere Pfennige nicht hinaufsetzen. Die Aufschrift zwar stünde hiemit nicht in Widerspruch, wohl aber das Gewicht und die ganze Beschaffenheit des Gepräges, denn nicht bloß wiegen sie durchschnittlich nur 10 bis 12 Gr., während die Denare der beiden Rudolfe 17 bis 20 Gr. schwer sind, sondern es weisen uns auch die kleinen Beizeichen, die Punkte und Rauten über den Buchstaben, die Kleeblätter, die theils über den Buchstaben, theils im Bogen des Postamentes, das Röschen, das unter dem Brustbilde der Vorderseite angebracht ist, kurz die ganze Fabrik statt in die erste Hälfte vielmehr in das Ende des vierzehnten Jahrhunderts.

1) Gack a. a. O. S. 101.

Können aber unsere Münzen nur nach dem Jahre 1395, d. i. nur entweder unter Rupert dem Zweiten 1390 bis 1398, oder unter Rupert dem Dritten 1398—1410 geschlagen sein, so hält es nicht mehr schwer, die richtige Ergänzung des Buchstaben R zu finden; denn da auf der Rückseite unserer Pfennige *zwei* Pfalzgrafen neben einander abgebildet sind, Rupert III. aber Allein-Regent war und als solcher auch sein Brustbild allein auf seine Münzen, namentlich auch auf seine in Sulzbach geschlagenen Pfennige gesetzt hat ¹⁾, so muss hier durch den Buchstaben R Churfürst Rupert der Zweite angedeutet sein.

Wir haben demnach in den besagten Pfennigen solche Gepräge, welche *Rupert der Zweite* in den Jahren 1395 bis 1398 in *Sulzbach* schlagen liess. Sie sind die jüngsten pfälzischen Münzen mit einem Brustbilde zwischen zwei Buchstaben auf der Vorder- und mit zwei Brustbildern neben einander auf der Rückseite.

80.

Es bleiben aber, wenn unsere Erklärung nach allen Seiten hin als probehaltig erscheinen soll, noch zwei Fragen übrig, die einer Lösung bedürfen, nämlich erstens: konnte Rupert der Zweite in einer Stadt, die er nicht einmal als Eigenthum, sondern nur nutzniesslich besass, das Münzrecht ausüben? Zweitens: Wie stimmen zu unserer Erklärung die beiden Brustbilder der Rückseite?

Die Beantwortung der ersten Frage verschiebe ich, da dieser Theil unserer Untersuchung ohnehin schon über Gebühr umfangreich geworden ist, auf den folgenden Abschnitt, wo gelegentlich der zu Lauda geschlagenen Pfennige derselbe Zweifel wiederkehrt. Ich hoffe dort jedes Bedenken, welches hierüber entstehen könnte, vollständig zu beseitigen ²⁾.

1) S. unten Abschnitt III. §. 105.

2) S. unten Abschnitt III. §. 95.

Was aber die zweite Frage anbelangt, so finde ich die Antwort hierauf in dem, was oben über die beiden Brustbilder auf den Münzen Ruperts des Ersten gesagt worden ist. Ich glaube nämlich, wie Rupert der Erste in der Oberpfalz gemeinschaftlich mit seinem Neffen Rupert dem Zweiten regierte und desswegen daselbst gemeinschaftlich mit ihm das Münzrecht ausübte, so habe auch hinwieder Rupert der Zweite seinen Sohn Rupert den Dritten an der Regierung in der Oberpfalz Theil nehmen lassen, und seien desshalb auf unseren Pfennigen die Brustbilder Ruperts des Zweiten und Ruperts des Dritten vorgestellt.

Es wird zwar gewöhnlich angenommen, dass Rupert der Zweite Allein-Regent gewesen sei; aber, wie mir scheint, mit Unrecht. Allerdings hat Rupert der Zweite, wie schon oben erwähnt wurde: 1) bald nach dem Tode Ruperts des Ersten die erneuerte Huldigung in *Amberg* eingenommen, 2) am 26. März desselben Jahres den Bürgern zu *Neumarkt* die alten Freiheiten bestätigt, und 3) am 7. Februar 1395 von den Herzogen von Bayern die Nutzniessung von *Sulzbach* an sich gebracht, was Alles voraussetzt, dass er mit der Uebnahme der Chur und mit der Uebersiedlung von *Amberg* nach *Heidelberg* auf die Regierung in der Oberpfalz keineswegs verzichtet habe; allein zu gleicher Zeit finden wir auch, urkundlich nachweisbar, Rupert den Dritten nicht bloss überhaupt ungemein thätig, sondern auch, was speciell die eben genannten drei Hauptstädte der Oberpfalz betrifft, zu denselben in einem Verhältnisse, welches nicht wohl annehmen lässt, dass jene Huldigungen ausschliesslich nur dem Vater gegolten, und die Bestätigungen der alten Freiheiten einzig nur von diesem ausgegangen seien, der Sohn aber hieran keinen Antheil gehabt habe. Ich hebe zu diesem Behufe folgende Urkunden hervor. Am 20. Februar 1395 stellt Herzog Ruprecht der Jüngere den die Stadt *Amberg* einen Revers aus, „dass ihr die von seinem Vater Ruprecht dem älteren, *ihm* und seinen Söhnen Ruprecht und Fridrich gemachten Gesetz und Ordnungen an ihren Rechten und

Freiheiten unschädlich sein sollen“ ¹⁾. Am 15. Juli 1393 beurkunden „Johans Grave von Wertheim und die Eht, die über den Landfrieden zu Franken und zu Bayern gesetzt sind, dass Altmann Kemnater *Schultheiss zu Neumarkt*, für sie in Gericht auf dem Landfrieden zu Nürnberg mit Gewalt des Pfalzgrafen Ruprecht des Jungen kommen ist und geklagt hat gegen Hans den Zenger von Trausnit: dieser habe dem Pfalzgrafen diese Veste nicht öffnen wollen“ ²⁾. Und was den Erwerb von Sulzbach betrifft, so haben die Herzoge Ernst und Johann von Bayern die Stadt und Veste Sulzbach, die Veste Rosenberg und dazu die Veste Rochberg mit allen Zugehörungen nicht an Rupert den Zweiten allein, sondern „auf vier Leib“, nämlich auf die Pfalzgrafen Rupert den Zweiten und Rupert den Dritten mit dessen Söhnen Friedrich und Johann verkauft ³⁾. Selbst Fessmaier, obwohl er behauptet, dass Rupert II. Allein-Regent der pfälzischen Lande gewesen sei ⁴⁾, kann nicht umhin, im Widerspruche hiemit, an einem andern Orte von Rupert dem Dritten wörtlich zu schreiben: „Dieser edle Fürst hatte schon *mehrere Jahre mit seinem Vater die Regierung* der pfälzischen Lande geführt“ ⁵⁾. Hiemit stimmen denn auch die zwei Brustbilder auf unseren Sulzbacher Pfennigen vollkommen überein; ja, da diese Pfennige *nur* Rupert dem Zweiten angehören können, so sind sie selbst ein sprechender Beweis dafür, dass das Verhältniss, welches in der Oberpfalz in Bezug auf die Regierung und die Ausübung des Münzrechtes vor dem Regierungsantritte Ruperts II. stattgefunden, auch noch *nachher*, so lange Rupert II. lebte, fortgedauert, und demnach in den beiden neben einander stehenden Brustbildern, wie dort die Bildnisse des Churfürsten Ruperts des Ersten

1) Reg. Boic. Vol. XI. pag. 33.

2) Reg. Boic. Vol. X. pag. 332.

3) Reg. Boic. Vol. XI. pag. 32.

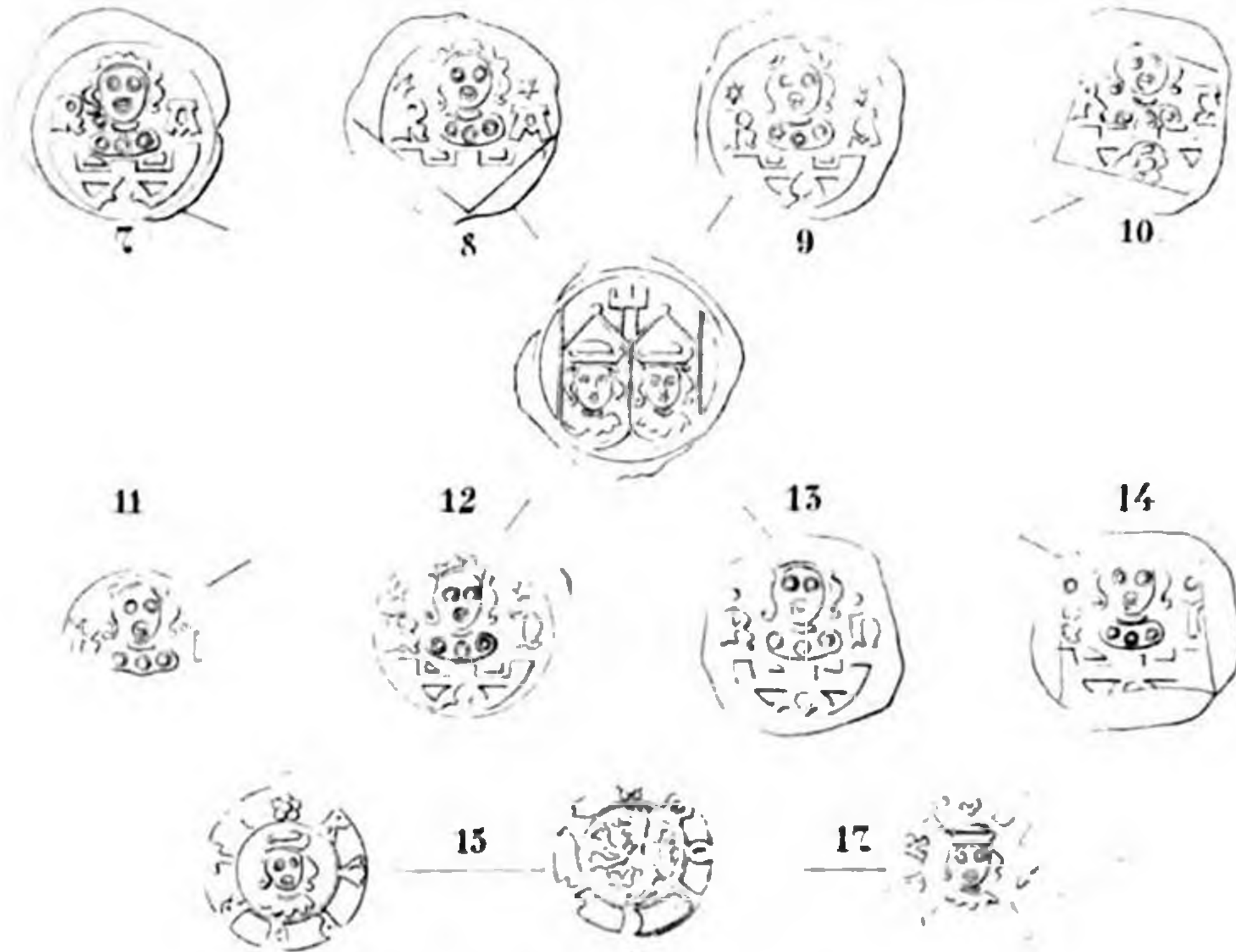
4) Fessmaier Staatsgesch. d. Oberpfalz I. 47.

5) Fessmaier a. a. O. S. 52.

und seines Neffen und designirten Nachfolgers des Pfalzgrafen Ruperts des Zweiten, so hier die des Churfürsten Ruperts des Zweiten und seines Sohnes und designirten Nachfolgers Ruperts des Dritten vorgestellt seien.

Hiemit schliesst die Reihenfolge der von je zwei Pfalzgrafen gemeinschaftlich in der Oberpfalz geschlagenen Münzen, und mit ihr der zweite Abschnitt unserer Untersuchung.

RUPERT I. mit seinem Neffen RUPERT II.



RUPERT II. mit seinem Sohne RUPERT III.

